



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Commission fédérale de l'électricité ElCom
Commissione federale dell'energia elettrica ElCom
Federal Electricity Commission ElCom

Informationsveranstaltung für Netzbetreiber 2022





08.45 Uhr	«Einlass» bei BigBlueButton
09.00 Uhr	Begrüssung und Einführung
09.05 Uhr	Preise und Tarife • Unterdeckungen: Status und weiteres Vorgehen • Korrekter Umgang mit Herkunftsnachweisen • Rückwirkende Anpassung Kostenrechnung – Weisung 1-2020 • Jahresrechnung Netz: Anpassung der ElCom-Weisung • Reminder Glasfaserkabel-Themen / Geteilte Infrastruktur Telekom. • EDES: Status Update, Ausblick
10.00 Uhr	Hohe Preise an den Märkten
10.20 Uhr	Kaffeepause



10.45 Uhr	Aktuelle rechtliche Themen • Strompreisentwicklung und Tarifierungen • Vom Markt zurück in die Grundversorgung? • Rückliefervergütung • Intelligente Steuer- und Regelsysteme • «Beteiligung» von Endverbrauchern an Solaranlagen • Pro memoria
11.30 Uhr	Neues aus dem BFE
<i>Ca. 12.15 Uhr</i>	<i>Ende der Informationsveranstaltung</i>

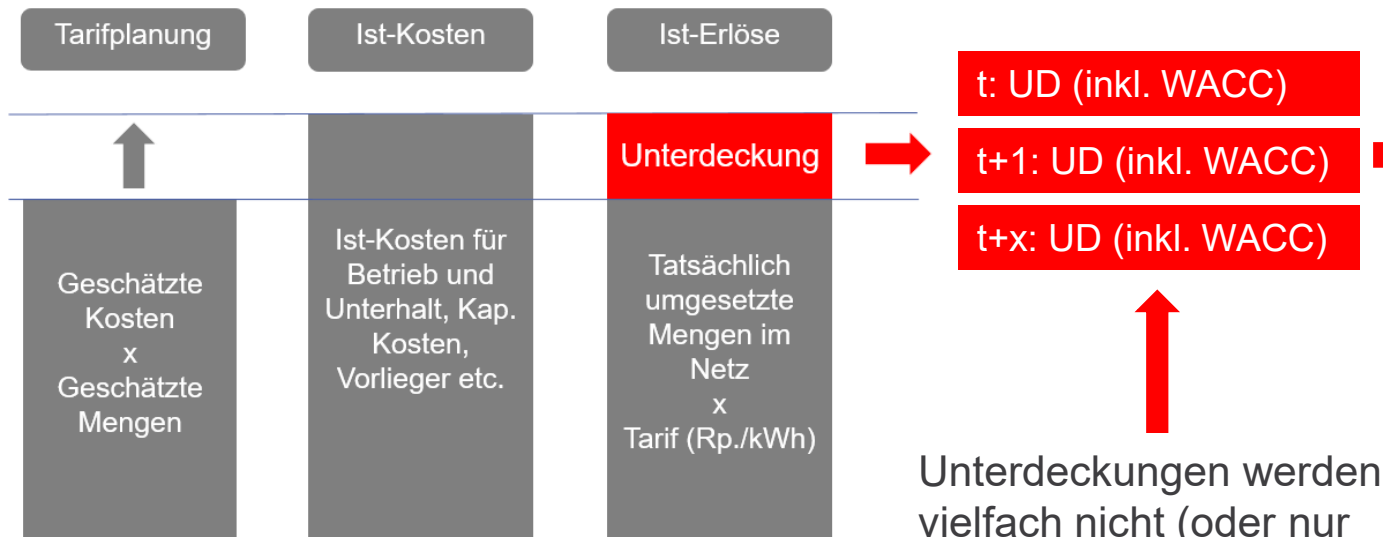


Agenda – Preise und Tarife

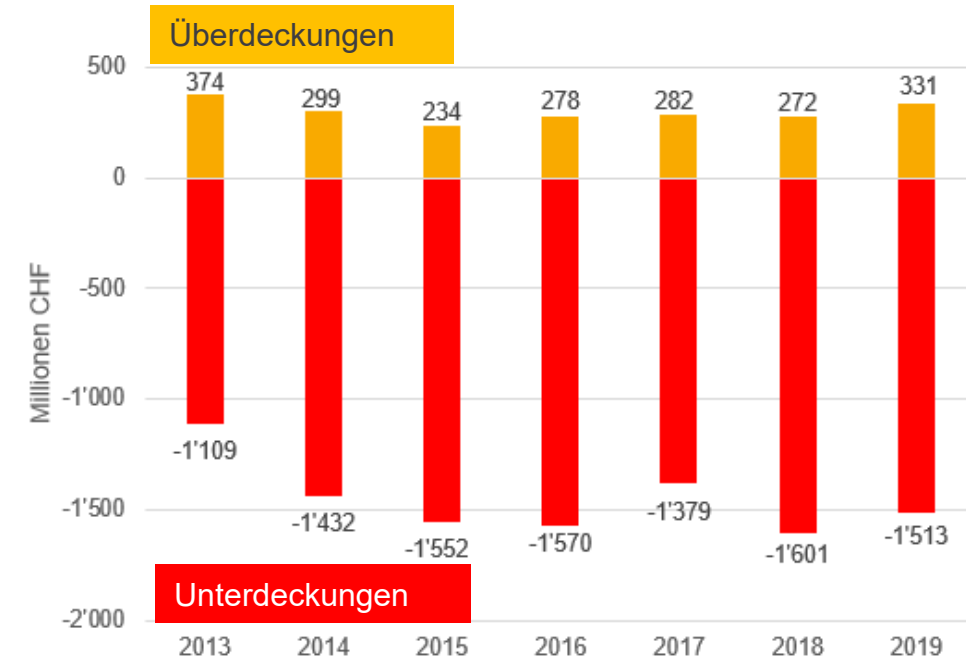
- Unterdeckungen: Status und weiteres Vorgehen
- Korrekter Umgang mit Herkunftsnachweisen
- Rückwirkende Anpassung Kostenrechnung – Weisung 1-2020
- Jahresrechnung Netz: Anpassung der ElCom-Weisung
- Reminder Glasfaserkabel-Themen / Geteilte Infrastruktur Telekommunikation
- EDES: Status Update, Ausblick



Unterdeckungen – Grundsätze und Auswirkungen



Unterdeckungen werden vielfach nicht (oder nur teilweise) in die Tarife eingerechnet, sondern **kumuliert**.



RISIKO

Zukünftige (sprunghafte)
Tariferhöhungen



Unterdeckungen - Bisherige Situation

- Bis KoRe Tarife 2021 sind 1.5 Mia. Franken Unterdeckungen aufgelaufen.
- Keine gesetzliche Verpflichtung, Unterdeckungen geltend zu machen. Sie können diese abschreiben.
- In besonderen Fällen kann Verlängerung der Abbaufrist von drei auf maximal fünf Jahre beantragt werden.
- Die Weisung 2/2019 bezüglich dem Abbau solcher Deckungsdifferenzen wird in vielen Fällen nicht eingehalten.
- Unterdeckungen dürfen vom NB zulasten der Endverbraucher mit dem WACC verzinst werden.
- Angehäufte Unterdeckungen sind ein Risiko für künftige Tarifierhöhungen.
- Zu beachten: Effizienz und Verursachergerechtigkeit

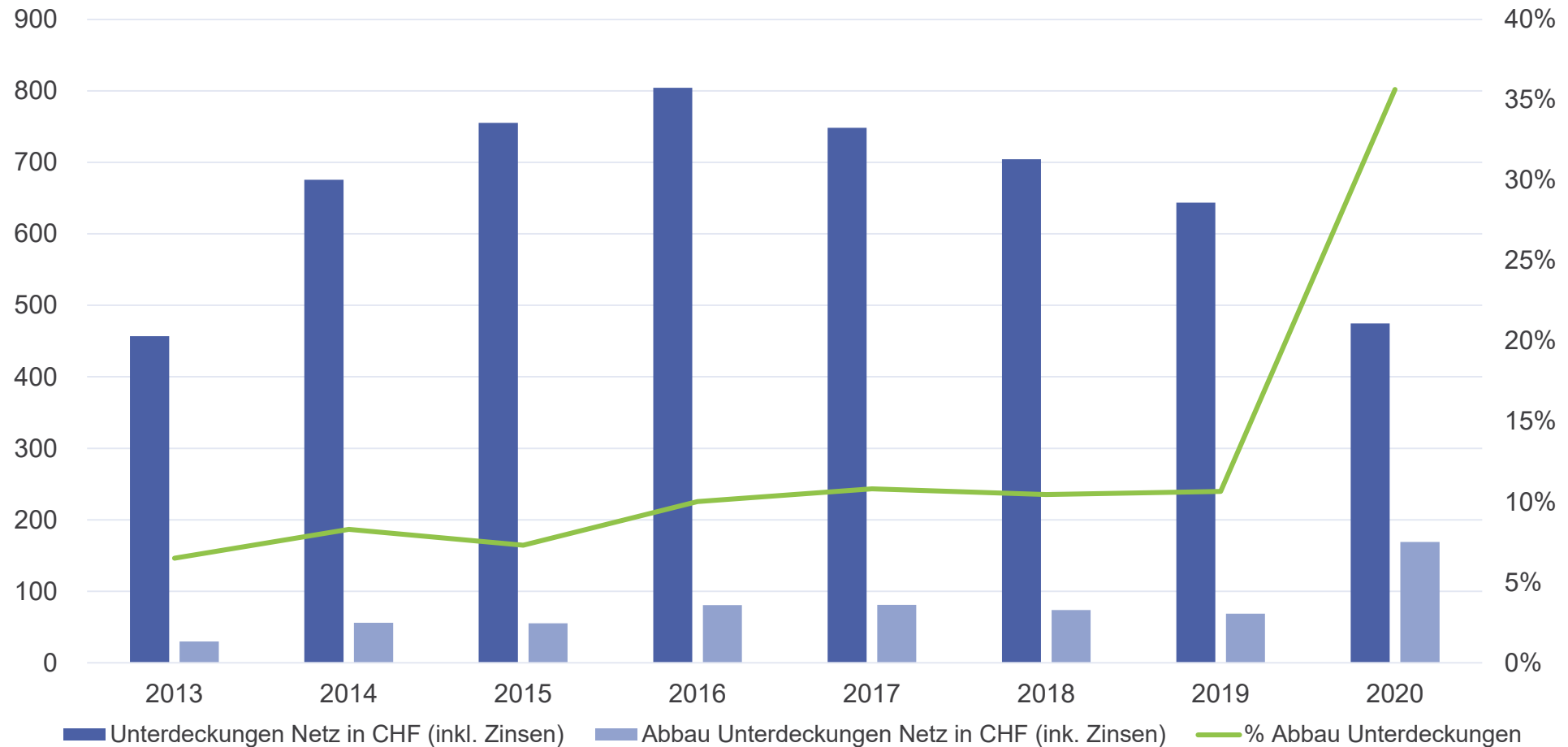


Unterdeckungen – Massnahmen und Entscheide ElCom

- Seit 2019 weist die ElCom verstärkt auf die Pflicht zum Abbau von Unterdeckungen gemäss Weisung 2/2019 hin.
- Gewisse Verbesserungen konnten in der Zwischenzeit festgestellt werden. Die Unterdeckungen in der KoRe Tarife 2022 betrugen rund 1.3 Mia. Franken
- Im Spätsommer 2021 wurden über 400 NB angeschrieben – insgesamt 630 Fälle.
- Aufgreifkriterium für Netz und Energie: Deckungsdifferenzen betragen mehr als 10% des Umsatzes.
- Entscheid ElCom: In KoRe Tarife 2023 darf Saldo DD IST 2018 nicht mehr berücksichtigt werden und muss tarifneutral ausgebucht werden.



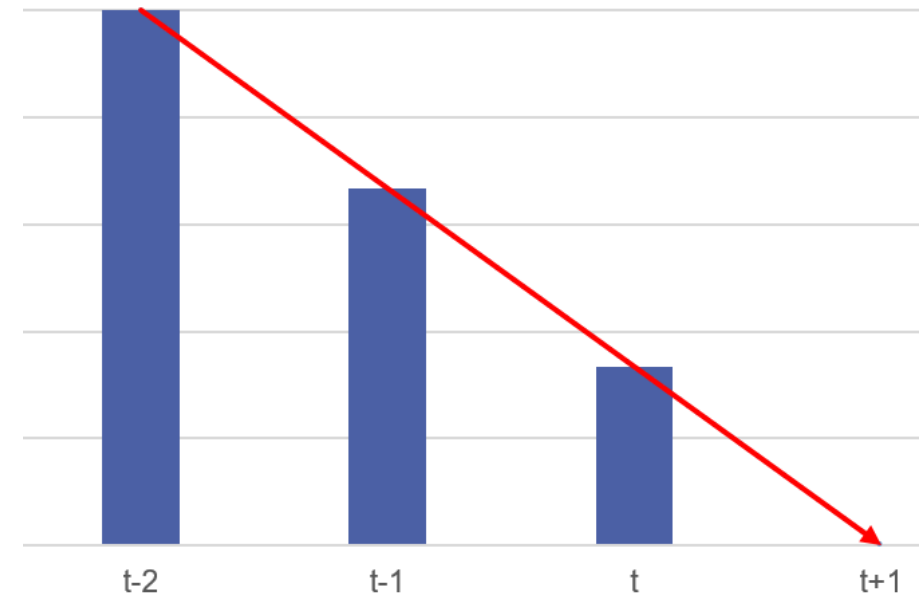
Unterdeckungen – herzlichen Dank!





Weiteres Vorgehen Abbau Unterdeckungen

- Abbaupläne werden geprüft, Rückmeldungen erfolgen ab April.
- ECom Monitoring ab September
- Die Einhaltung der Weisung 2/2019 wird von der ECom weiterhin genau überwacht.
- Wenn Massnahmen umgesetzt, erfolgt keine Antwort
- Werden Massnahmen nach Aufforderung nicht oder unvollständig umgesetzt werden, behält sich die ECom die Eröffnung eines Verfahrens vor.





Agenda – Teile 1 und 2 PT

- Unterdeckungen: Status und weiteres Vorgehen
- Korrekter Umgang mit Herkunftsnachweisen
- Rückwirkende Anpassung Kostenrechnung – Weisung 1-2020
- Jahresrechnung Netz: Anpassung der ElCom-Weisung
- Reminder Glasfaserkabel-Themen / Geteilte Infrastruktur Telekommunikation
- EDES: Status Update, Ausblick



Korrektter Umgang mit Herkunftsnachweisen – Reminder

- Herkunftsnachweise erleichtern den internationalen Handel mit Strom aus erneuerbaren Energien und stellen sicher, dass der von Endkunden verbrauchte Strom bis zu seinem Ursprung zurückverfolgt werden kann.
- Die Beschaffungskosten für Herkunftsnachweise in der Grundversorgung sind anrechenbar – es gilt das Effizienzkriterium.
- Die HKN dürfen nicht verwendet werden, um zusätzliche Gewinne zu erwirtschaften (z. B. Margen).
- Die ElCom wird das Thema künftig stärker im Fokus haben.



Agenda – Teile 1 und 2 PT

- Unterdeckungen: Status und weiteres Vorgehen
- Korrekter Umgang mit Herkunftsnachweisen
- Rückwirkende Anpassung Kostenrechnung – Weisung 1-2020
- Jahresrechnung Netz: Anpassung der ElCom-Weisung
- Reminder Glasfaserkabel-Themen / Geteilte Infrastruktur Telekommunikation
- EDES: Status Update, Ausblick



Welche Fälle von Anpassungen können beispielsweise vorkommen:

- Abgaben an das Gemeinwesen nicht ausgewiesen
- Korrigenda der Tarifblätter (z. B. Tippfehler, fehlende Textteile, unerlaubte Vorbehalte)
- Fehler bei den Einheiten (MWh statt kWh, Rp. statt Fr. etc.)

Für nachträgliche Anpassungen ist die Weisung 1/2020 «Kostenrechnung: Einreichung und nachträgliche Bearbeitung» zu beachten.



Anwendung der Weisung 1/2020

	Antrag 1.11.2021 ↓	Anpassung ggf. möglich					Anpassung
Tarifjahr	2022	2021	2020	2019	2018	2017	
Kalenderjahr	2021	2020	2019	2018	2017	2016	
Geschäftsjahr (Ist-Kosten)	2020	2019	2018	2017	2016	2015	
	31.12.2020					1.1.2016	
	5-Jahres-Frist						

- Anpassung Kostenrechnung für das Tarifjahr 2017 / Geschäftsjahr 2015 nicht zulässig, da 5-Jahres-Frist überschritten wird. Keine Ausnahmen möglich.
- Anpassung der KoRe ab Tarifjahr 2018 / Geschäftsjahr 2016 möglich. Vorbehalt: Ausdrückliche Genehmigung der EICom gestützt auf einen Antrag mit hinreichender Begründung erforderlich.



Umsetzung der Anpassungen in der Kostenrechnung

- Anpassungen müssen in der Kostenrechnung transparent ausgewiesen werden.
 - Die genehmigten Anpassungen sind in den Deckungsdifferenzen «Sonstige Deckungsdifferenzen» auszuweisen (unter Angabe des bewilligten Gesuchs).
 - Tarife nicht ändern (Ausnahmen: z.B. Druckfehler in den publizierten Tarifblättern, ohne dass die Tarife angepasst werden).
- Dokumentation/Belege zu den Anpassungen sind wichtig und müssen über die gesamte Lebensdauer der Anlage verfügbar sein.
- Achtung: Neue Prozesse in EDES: («Reopen», und KoRe hochladen ist ab Oktober 2022 nicht mehr möglich).



Agenda – Teile 1 und 2 PT

- Unterdeckungen: Status und weiteres Vorgehen
- Korrekter Umgang mit Herkunftsnachweisen
- Rückwirkende Anpassung Kostenrechnung – Weisung 1-2020
- Jahresrechnung Netz: Anpassung der ElCom-Weisung
- Reminder Glasfaserkabel-Themen / Geteilte Infrastruktur Telekommunikation
- EDES: Status Update, Ausblick



Jahresrechnung Netz: Anpassung der ElCom-Weisung

- Jahresrechnung Netz Weisung 3/2011 der ElCom → Weisung 1/2022
- Gesetzliche Grundlagen und Vorgaben:
 - Art. 11 StromVG:
Betreiber und Eigentümer von Verteil- und Übertragungsnetzen erstellen für jedes Netz je eine Jahresrechnung. Sie müssen von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflochten sein.
 - Art. 12 StromVG:
Diese Jahresrechnung muss veröffentlicht werden: Einreichung bis am 31.8.
⇒ Publikation (pdf) auf Strompreis-Website ElCom (Art. 10 StromVV).
 - Jahresrechnung Netz wird aufgrund der effektiven Werte der FIBU ausgewiesen.
⇒ Entflechtung Kosten erfolgt aufgrund Direktzuweisung und sachgerechter Schlüssel.
 - Es gelten die allgemeinen Grundsätze der ordnungsgemässen Rechnungslegung und Buchführung.
⇒ Insbesondere gilt das Stetigkeitsprinzip.
 - Zielsetzung Gesetzgeber:
 - ⇒ Informationen und Transparenz für die Kunden
 - ⇒ Ergänzung und Plausibilisierung der Tarife



Jahresrechnung Netz: Minimalanforderungen der Weisung 1/2022

- Die Jahresrechnung Netz umfasst die Bilanz und die Erfolgsrechnung des Netzes.
- Zwingend auszuweisen in der Erfolgsrechnung des Netzes sind:
 - Erträge Netz: **separate Position für Jahressumme der Netznutzungsentgelte, interne Erträge, aktivierte Eigenleistungen, andere Erträge;**
 - Aufwände Netz: **getrennte Position für Aufwand für Vorliegernetze und Systemdienstleistungen, Materialaufwand / Fremdleistungen, Personalaufwand, andere Aufwände;**
 - **Verwendung / eintarifizierte Deckungsdifferenzen (Position 1000 der Kostenrechnung);**
 - **Abschreibungen;**
 - **Finanzaufwand und Finanzertrag;**
 - Gewinn bzw. Verlust;
 - **Zwischensumme und Totale**
- Mit der Veröffentlichung des Jahresberichts Netz sind die Vorjahreszahlen ebenfalls auszuweisen.
- Es sind Zahlenwerte auszuweisen. Der Geschäftsbericht bzw. Jahresbericht in beschreibender Form reicht alleine nicht.
- Falls eine Jahresrechnung des Unternehmens eingereicht wird, muss mindestens eine Segmentrechnung im Geschäftsbericht zum Netz vorhanden sein, welche den Minimalanforderungen genügt.



Jahresrechnung Netz: Inkraftsetzung der Weisung 1/2022

- Die neue Weisung **Jahresrechnung Netz 1/2022** ist erstmals für die Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2022 anzuwenden:
 - ⇒ Publikation bis **31. August 2023**

Ein Netzbetreiber kann jedoch seine Zahlen bereits per 31. August 2022 gemäss der neuen Weisung publizieren.
- Ab Herbst 2023 wird die ElCom das Einhalten der angepassten Weisung überprüfen.
- Es werden ebenfalls Überprüfungen bezüglich der Qualität (Einhalten der Minimalvorgaben) vorgenommen.



Agenda – Teile 1 und 2 PT

- Unterdeckungen: Status und weiteres Vorgehen
- Korrekter Umgang mit Herkunftsnachweisen
- Rückwirkende Anpassung Kostenrechnung – Weisung 1-2020
- Jahresrechnung Netz: Anpassung der ElCom-Weisung
- Reminder Glasfaserkabel-Themen / Geteilte Infrastruktur Telekommunikation
- EDES: Status Update, Ausblick

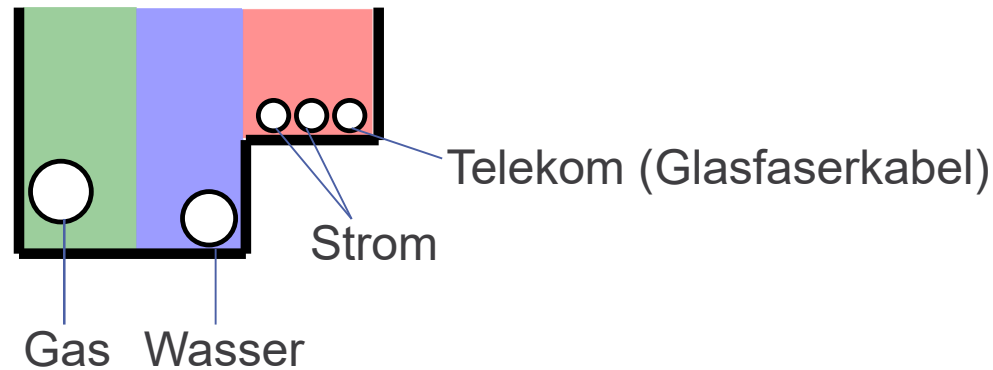


Betrieb von Glasfasernetzen in der Infrastruktur der Verteilnetze durch Dritte (1)

- Kommunikationsdienstleister schliesst einen Nutzungsvertrag zur Benutzung des Verteilnetzes mit einem Netzbetreiber ab.
- Die jährlichen Mietkosten (Entschädigungen) müssen im Minimum den Anforderungen des StromVG entsprechen.
 - Art. 10 Abs. 1 StromVG: keine Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen.
 - Zugrundeliegende Kosten: Kapitalkosten (jährliche Abschreibung und Verzinsung WACC) und die Betriebskosten des Netzes (Art. 15 Abs. 1 ff. StromVG). → Trassenkosten
 - Für eine verursachergerechte Kostenzuordnung müssen verursachergerechte und sachgerechte Schlüssel definiert und angewendet (Art. 7 Abs. 5 StromVV) werden.
 - Denkbare Schlüssel: z.B. eine Verteilung im Verhältnis des genutzten Grabens bzw. des Schutzrohrquerschnitts (vgl. VSE NBVN 2007 S. 40).



Beispiel zur Aufteilung der Trassenerstellungs- und Unterhaltskosten:



In diesem fiktiven Beispiel tragen die drei Medien Gas, Wasser und Strom die Gesamtkosten der Trassen im Verhältnis der Flächen Grün, Blau und Rot, wobei die Kosten der roten Fläche zu **2/3 dem Strom** und **1/3 der Telekom** zugeteilt werden.



Betrieb von Glasfasernetzen in der Infrastruktur der Verteilnetze durch Dritte (3)

- Falls im Nutzungsvertrag tiefere Entschädigungen als vom StromVG gefordert vereinbart wurden, muss der Netzbetreiber die Differenz bspw. aus den WACC-Erträgen finanzieren.
- Falls im Nutzungsvertrag höhere Entschädigungen als vom StromVG gefordert vereinbart wurde, ist das regulatorisch unbedenklich.
- Die resultierenden Erträge müssen von den jährlichen Netzkosten in Abzug gebracht und in der Kostenrechnung entsprechend ausgewiesen werden.
- Nicht zulässig ist eine Umsatzbeteiligung an der FTTH-Betriebsgesellschaft, welche aber keine Kostenbeteiligung umfasst.
- Grundsätzlich ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, seine Infrastruktur zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen. Nach der Vernehmlassung ist der entsprechende Entwurf für Art. 36a-c FMG gestrichen worden.



Agenda – Teile 1 und 2 PT

- Unterdeckungen: Status und weiteres Vorgehen
- Korrekter Umgang mit Herkunftsnachweisen
- Rückwirkende Anpassung Kostenrechnung – Weisung 1-2020
- Jahresrechnung Netz: Anpassung der ElCom-Weisung
- Reminder Glasfaserkabel-Themen / Geteilte Infrastruktur Telekommunikation
- EDES: Status Update, Ausblick

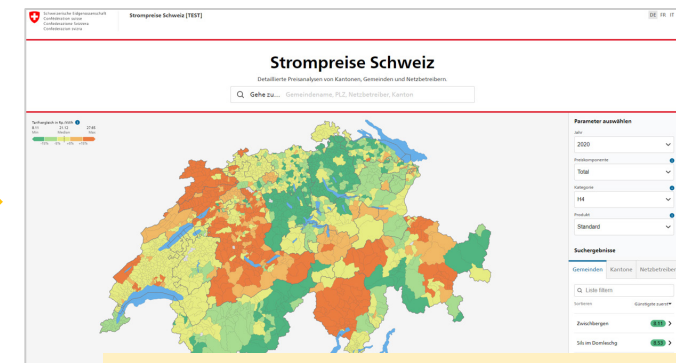


RE 2: e-GOV UVEK / Frontoffice Prozesse

RE 2: e-GOV / Backoffice Prozesse

RE 3: Online-Formulare

Online-Formulare
Tarife, KoRe, Qualität,
Wechselrate

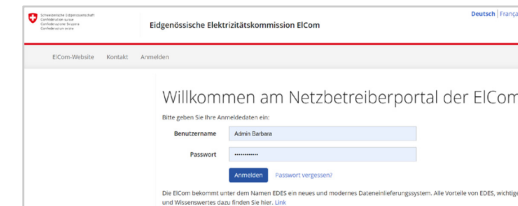


RE 1: Strompreiswebseite

RE 4: Auswertungen / Datenanalyse



Ausblick Q4/2022: Neues Portal «eGovernment UVEK»



eGovernment UVEK

DE ^



Login



Filterbegriff nach Produkt, Service oder Servicebeschreibung

Beziehen Sie unsere Services digital.



Abfall und Rohstoffe

Hier finden Sie alle Services zu Betriebsnummern und Standorten und der Meldung von nicht kontrollpflichtigen Abfällen sowie die Abfallverzeichnisse.



[alle Services zeigen](#)

Telecomdienste

Hier finden Sie alle Services zu Fernmeldediensten sowie der Beantragung, Verwaltung und Suche von Nummern, Nummernblöcken und Codes.



[alle Services zeigen](#)

Postdienste

Hier finden Sie alle Services im Zusammenhang mit dem Anbieten von Postdiensten.

[alle Services zeigen](#)

Elektrizitätsversorgung

Hier finden Sie alle Services zu den Erhebungen gemäss Strommarktgesetz zu Händen der Eidg. Elektrizitätskommission.



[alle Services zeigen](#)

eGovernment UVEK

e-GOV UVEK



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Eine Dienstleistung von Bund und Kantonen.

[Nutzungsbestimmungen](#) [FAQ](#) [Impressum](#)



Online Formulare Kostenrechnung und Tarife 2023 – das Wichtigste im Überblick (1)

- Bisherige Excel-Formulare können weiterhin für ein einfaches Einlesen verwendet werden. ABER: Sie werden nicht mehr gewartet, d. h. es bleiben Felder im Online-Formular auszufüllen. Ausserdem liegen sie nur in D vor als technische «Krücke»

Abgaben in alle anderen Tarife übertragen
- Tarife: Einlesen der Vorjahresdaten
- Tarife: Gemeindedaten können übertragen werden in alle Kategorien
- Erhöhung der Kommastellen bei Rp./kWh sowie bei Messstellen auf 6 Stellen (Messstellen in Arbeit)
- Versand von Fehlermails aufgehoben

Korrekturen und Differenzen CHF
- Timeout-Warnung 10 Min. vor Ablauf der Session
- F4.1, 4.3, 5.1a, 5.3: Neues Feld für Differenzen (in Arbeit)
- Dynamik Anpassungen wenn nur Netzkunden bzw. nur Energiekunden



Anpassungen zurückgestellt / in Abklärung / nicht umgesetzt

- Layout pdf Tarife und KoRe – etwas modifiziert, grössere Anpassungen erfordern Entwicklungszeit
- Tarife: Formulare «Standard» und «günstig» in ein einziges Formular nehmen
- KoRe: Formulare «Light» und «Voll» in ein einziges Formular nehmen
- Anpassen diverse Tabellen und Layoutvereinfachungen
- F3.2 Ist-Werte automatisch in 3.3 übertragen (bearbeitbar) als Basis für die Plankosten
- Möglichkeit, ganze Reihen in copy-paste auszufüllen (unklar, ob es möglich sein wird)
- Tabulatorsprünge in die Hinweistexte: Diese sind nötig für die barrierefreie Benutzung der Formulare und können daher nicht geändert werden.



Tipps und Regeln

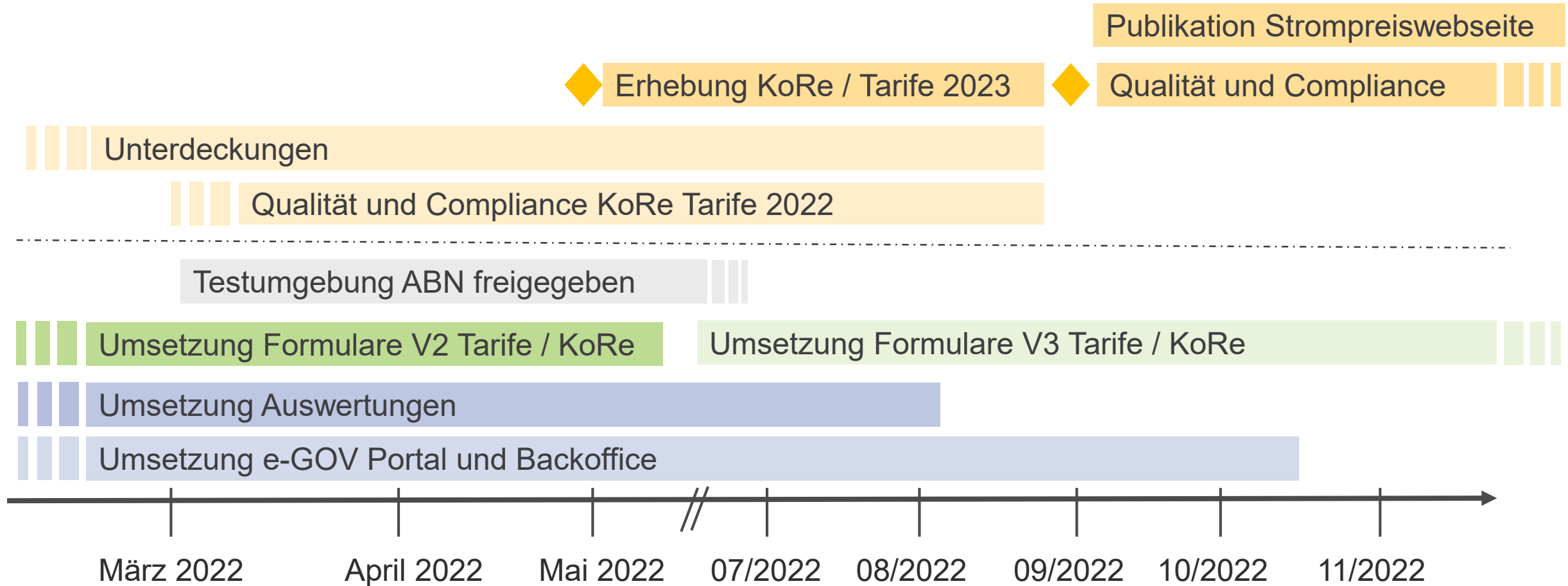
- Unterdeckungen – tarifneutraler Abbau über «Sonstige Deckungsdifferenzen» transparent ausweisen
- Plausis: Können mit Checkbox aufgelöst werden, bitte aber am Ende nochmals alle kontrollieren
- Hochkomma / Kommas einstellen: Im Browser auf «Schweiz» umstellen (Einstellungen Sprache)
- Tarife: bitte keine Kategorien oder Gemeinden vergessen → wird auf der Strompreiswebseite dann fehlen
- Tarife: Standard muss immer eingereicht werden, Günstig darf nur eingereicht werden, wenn die Tarife günstiger als Standard
- Excel einlesen generell: Formular im Online-Formular abholen und diese Version vorbereiten zum Einlesen. NICHT im Portal einlesen



- Ab ca. 25. März kann auf der ABN mit Testen gestartet werden
<https://www.elcomdata-a.admin.ch>
- Sie können mit einem Test-Account arbeiten. Wenn Sie solche benötigen, melden Sie sich bitte unter data@elcom.admin.ch
- Bemerkung: die ABN ist bereits offen, enthält aber noch nicht die neuen Formulare bzw. die Anpassungen. Diese werden u.U. ab obigem Termin als 2022 geführt und erst später als neue Formulare 2023 aufgenommen.



Planung 2022



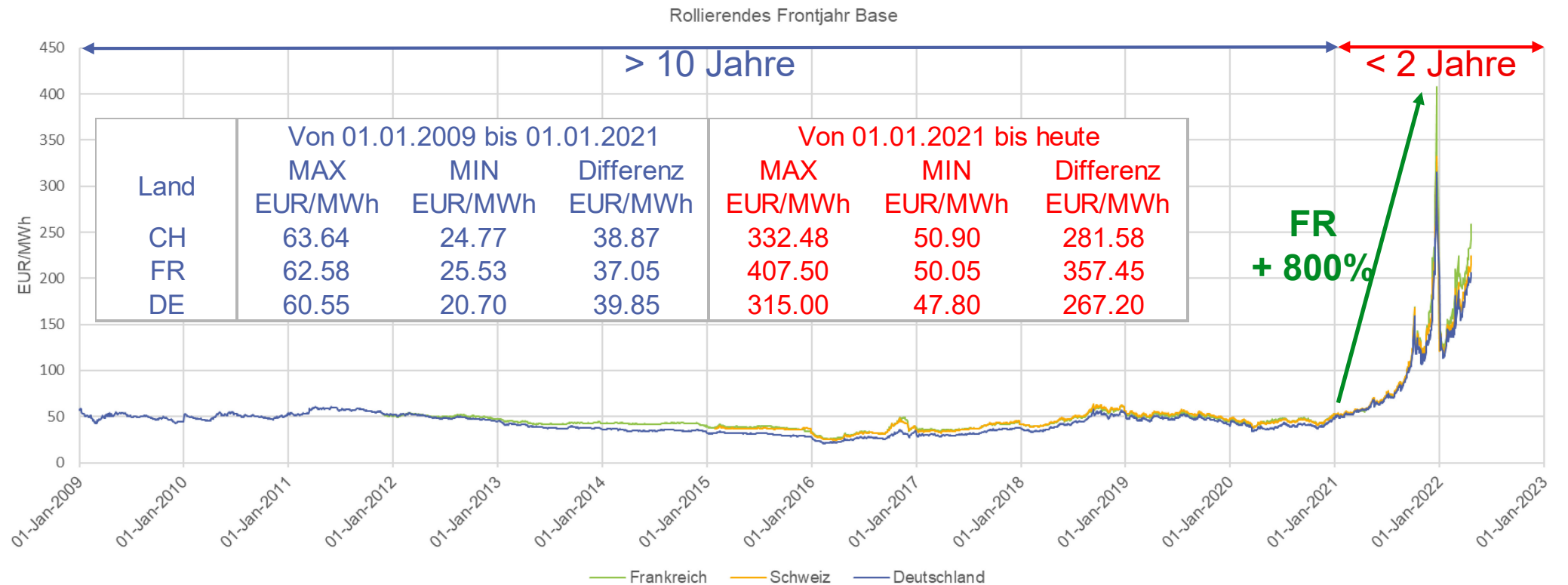


Agenda – Hohe Preise an den Märkten

- Strompreis
- Gaspreis
- Kohlepreis
- CO2-Preis
- Gründe für hohe Preise

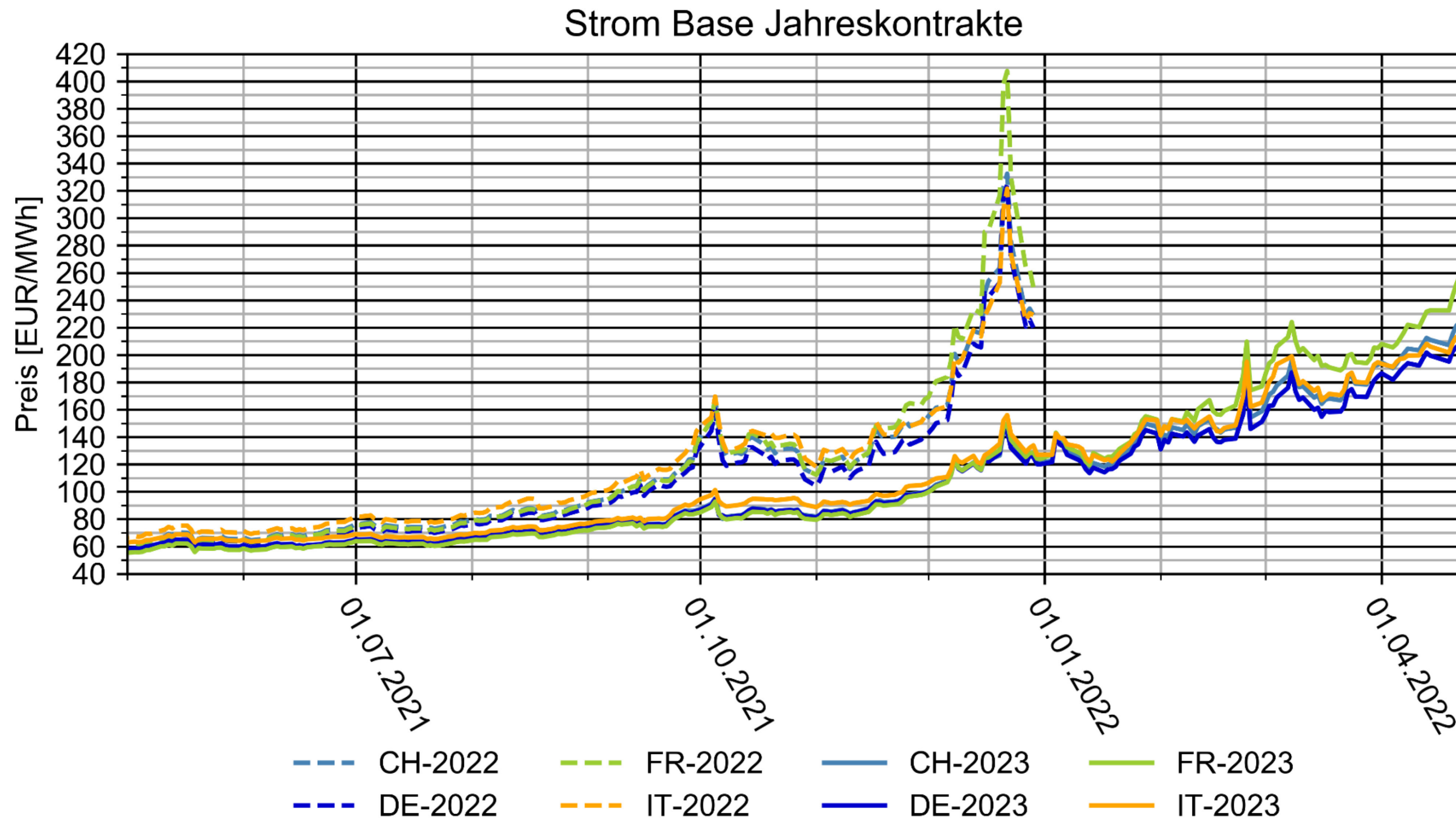


EEX Schlusskurse für Frontjahresprodukt



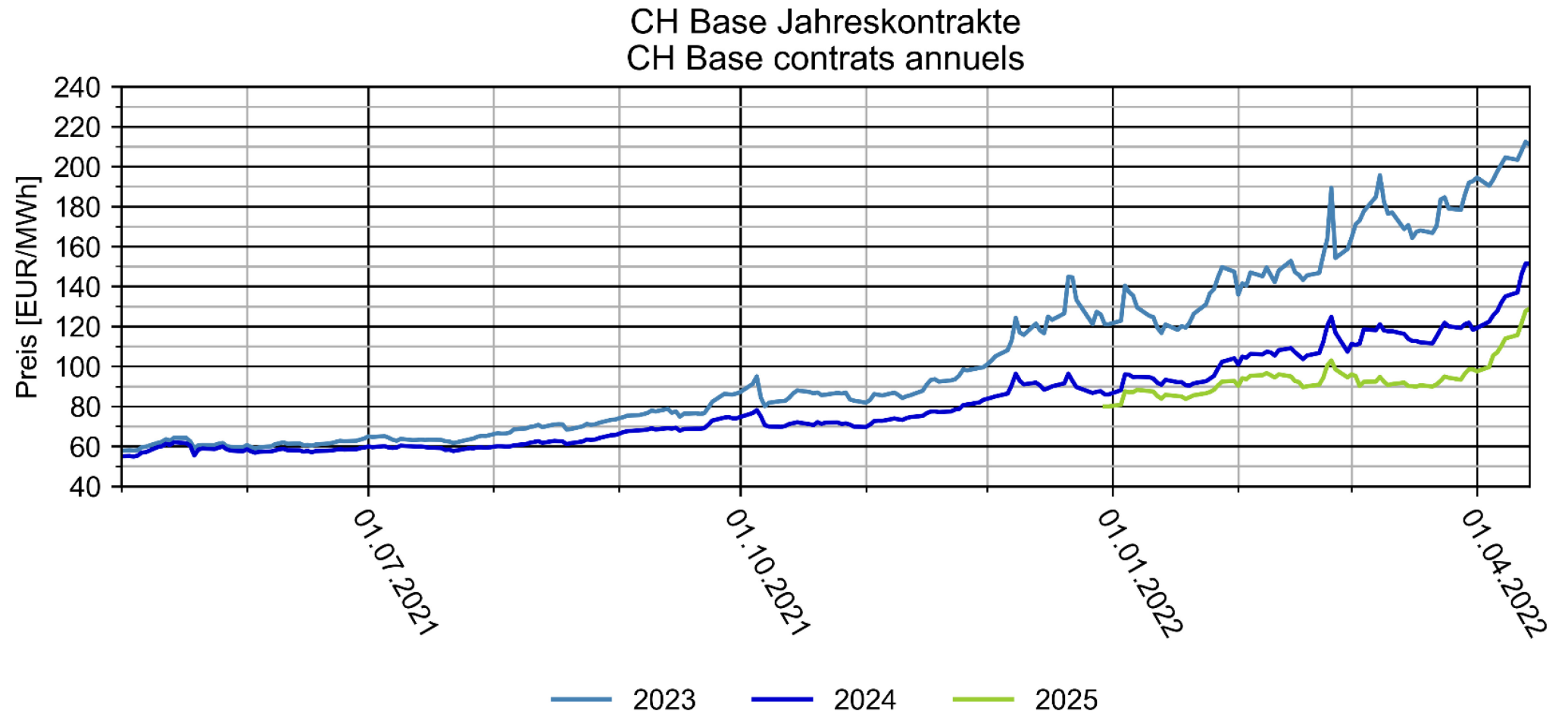


Hohe Terminmarktpreise seit September 2021 vor allem für Lieferjahr 2022: Preisverlauf Stromgrosshandelsprodukt Base für Lieferjahr 2022 und 2023





Schweiz Jahresprodukte Base 2023-2025



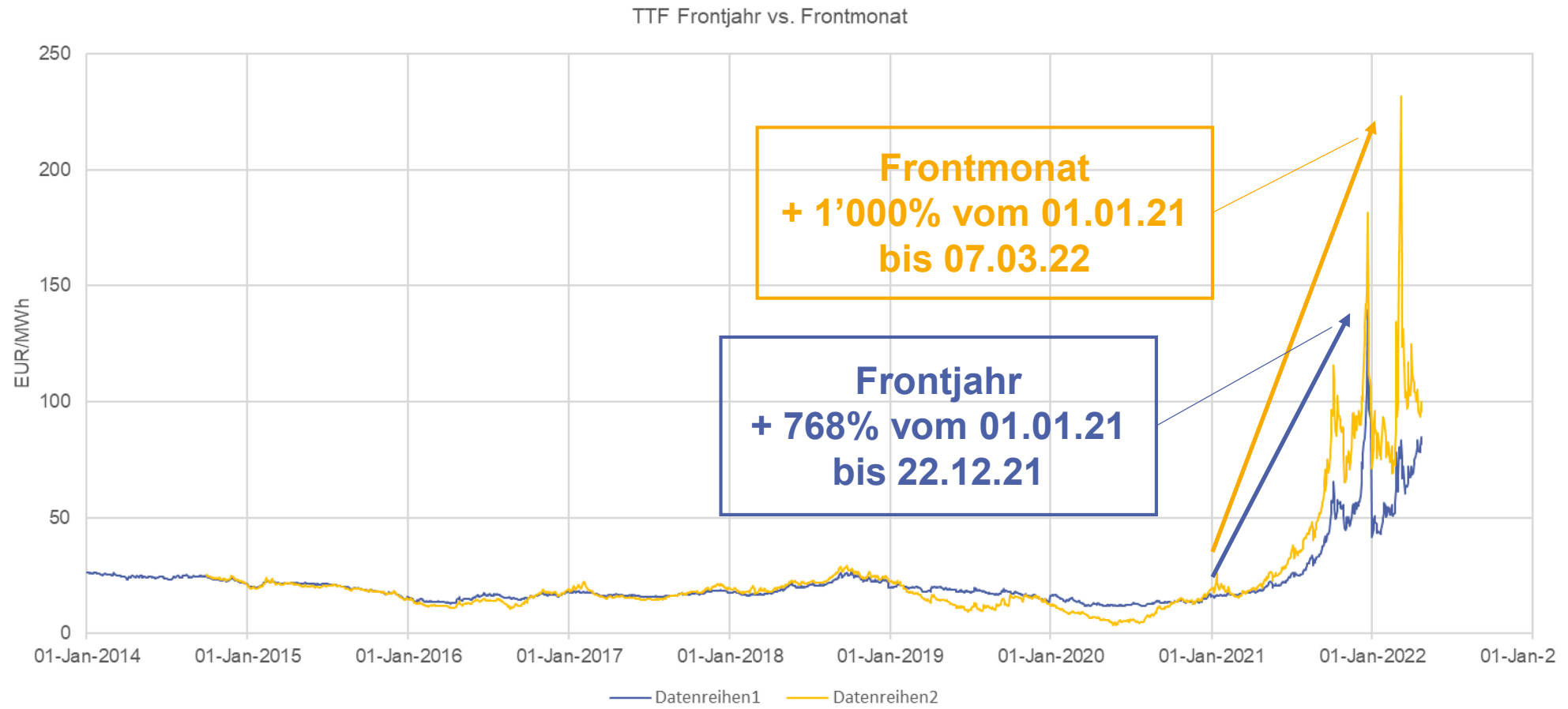


Agenda – Hohe Preise an den Märkten

- Strompreis
- Gaspreis
- Kohlepreis
- CO2-Preis
- Gründe für hohe Preise



EEX Schlusskurse für TTF: Frontjahr vs. Frontmonat



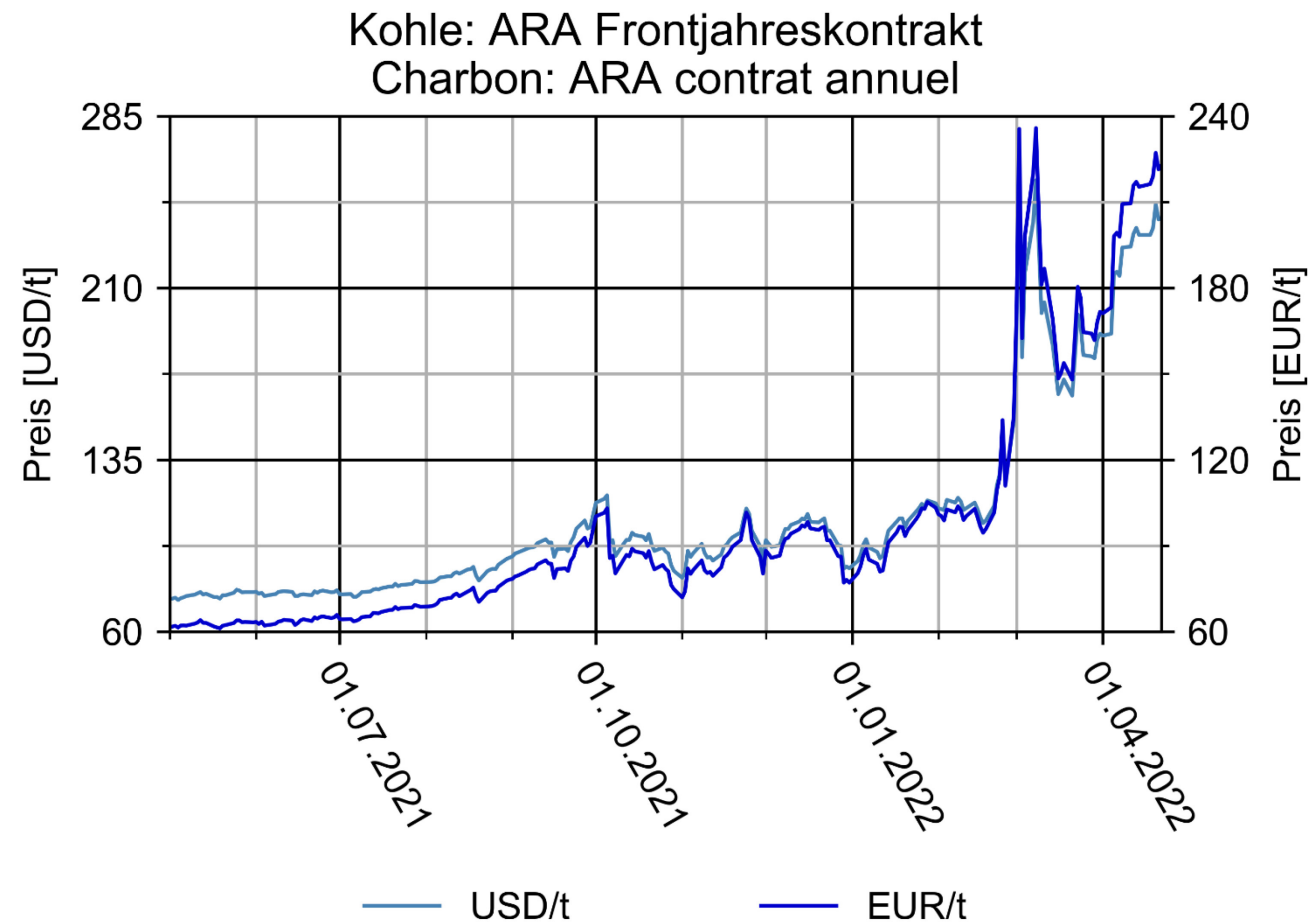


Agenda – Hohe Preise an den Märkten

- Strompreis
- Gaspreis
- Kohlepreis
- CO₂-Preis
- Gründe für hohe Preise



Kohle ARA API2 Jahreskontrakt



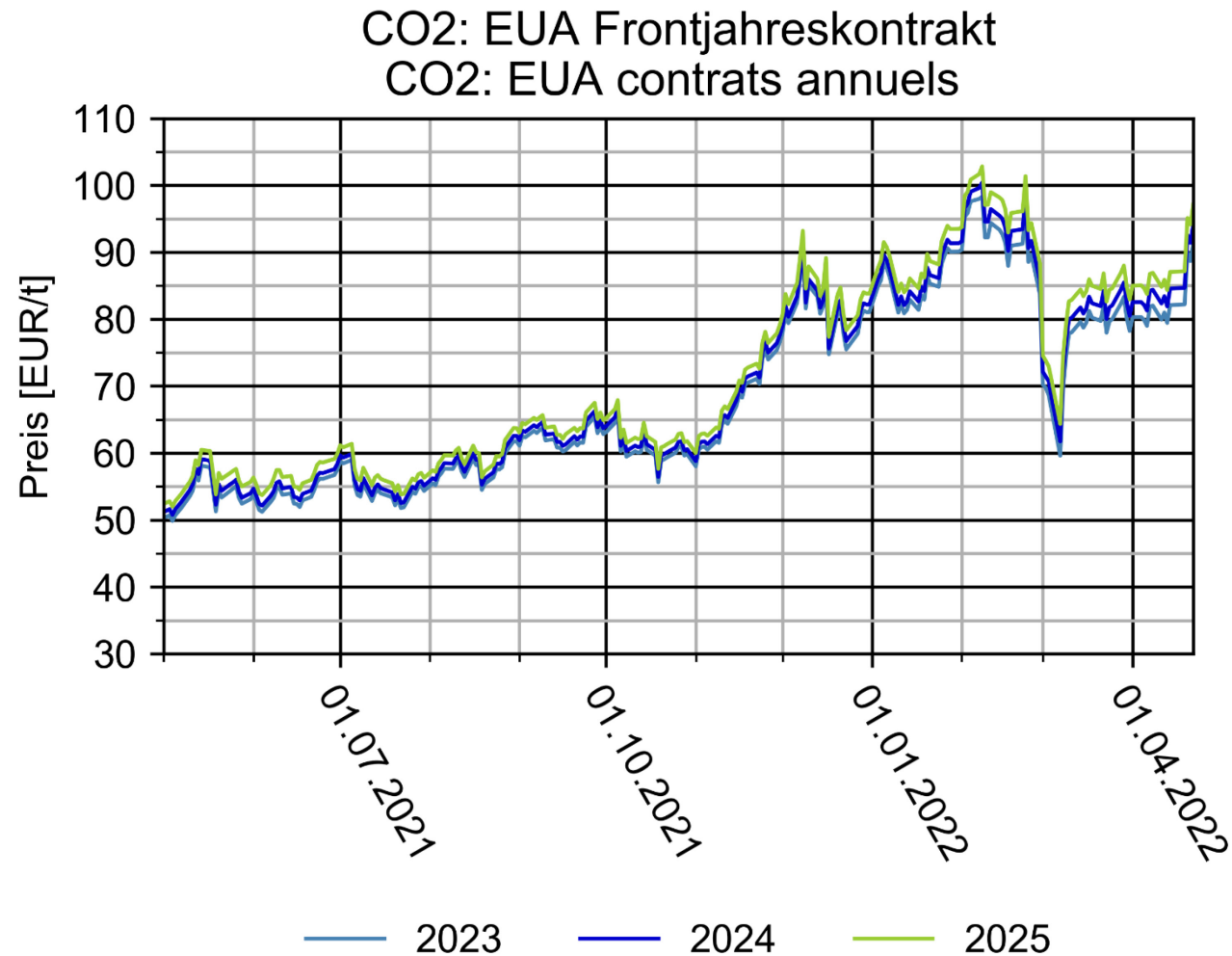


Agenda – Hohe Preise an den Märkten

- Strompreis
- Gaspreis
- Kohlepreis
- CO₂-Preis
- Gründe für hohe Preise



CO₂-Preis entkoppelt sich vom Trend bei Gas, Kohle und Strom



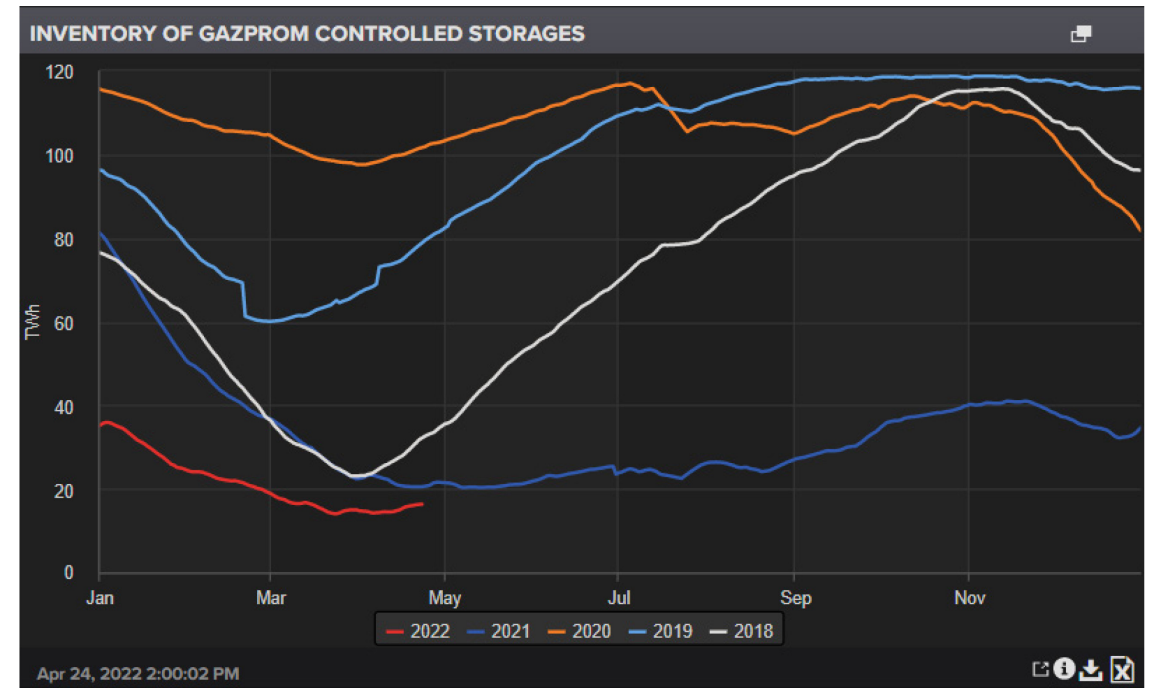
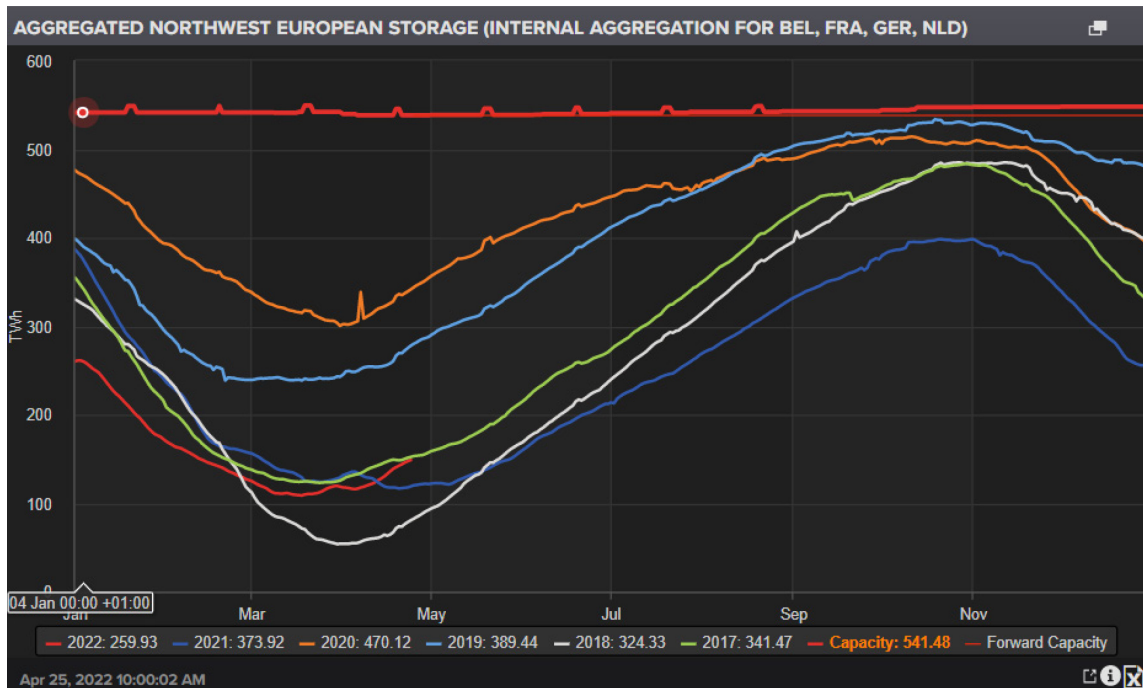


Agenda – Hohe Preise an den Märkten

- Strompreis
- Gaspreis
- Kohlepreis
- CO2-Preis
- Gründe für hohe Preise



Gasspeicherstände Nordwesteuropa und Gazprom-Speicher



Derzeit: EU-Gesetz in Erarbeitung für minimale Speicherbefüllung (80% - 90% im Herbst)
Markt funktioniert zu wenig, kurzfristige Preise höher als langfristige Preise → keine Einspeicherung



Nordstream 2: Verzögerungen, Bewilligungsverfahren in Deutschland

Die wichtigsten Gas-Pipelines von Russland nach Europa



■ Nicht-EU-Länder

1 Nord Stream

2 Yamal

3 Sojus

4 Druschba

5 Turkish Stream

● alternative Flüssiggas-Terminals

Auswahl, schematische Darstellung

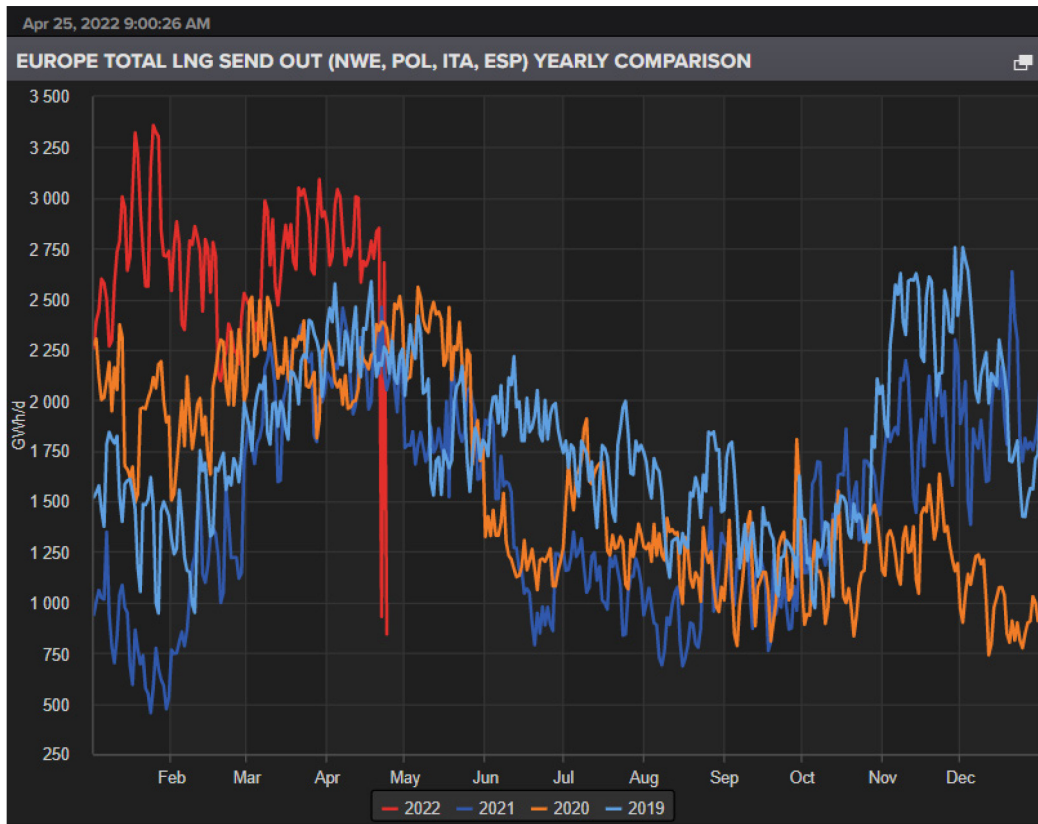
Grafik: mre; Quelle: DPA, Entsog, Gazprom

Bewilligungsverfahren nach
Kriegsausbruch sistiert



Flüssiggas (Liquified Natural Gas, LNG)

Mengen



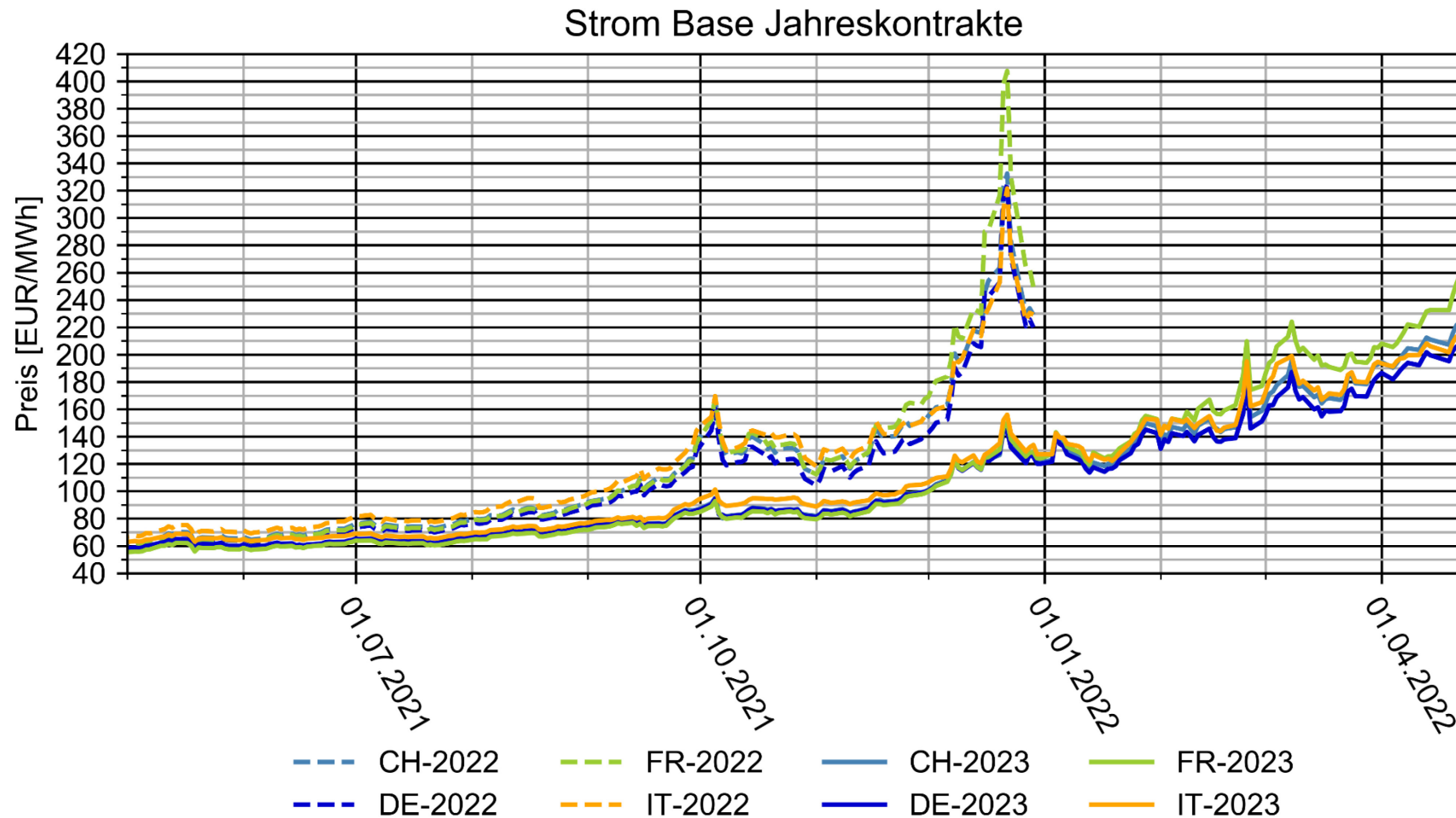
Preise von Qatar nach Europa und Japan





Agenda – Aktuelle rechtliche Themen

- Strompreisentwicklung und Tarifierungen
- Vom Markt zurück in die Grundversorgung?
- Rückliefervergütung
- Intelligente Steuer- und Regelsysteme
- «Beteiligung» von Endverbrauchern an Solaranlagen
- Pro memoria





Unterjährige Tarifierpassung?

- Elektrizitätstarife für mindestens ein Jahr fest
- Veröffentlichung für das darauffolgende Tarifjahr bis spätestens am 31. August
- Berücksichtigung Wechselprozesse Verbraucher > 100 MWh (bis 31.10 für Wechsel ab 01.01)
- Mechanismus Deckungsdifferenzen für Unterdeckungen bei Energie

Ersatzversorgung (→ Marktkunde ohne neuen Lieferanten)

- Ersatzversorgung aktuell nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt
- Sinnvoll ist eine vertragliche Vereinbarung zw. Endverbraucher und Netzbetreiber
- Einbezug in die sog. Durchschnittspreismethode zur Tarifiermittlung
- Die ElCom entscheidet gem. Entwurf Mantelerlass über die Abänderung missbräuchlicher Bedingungen in der Ersatzversorgung (Art. 22 Abs. 2 Bst. c E-StromVG)



Agenda – Aktuelle rechtliche Themen

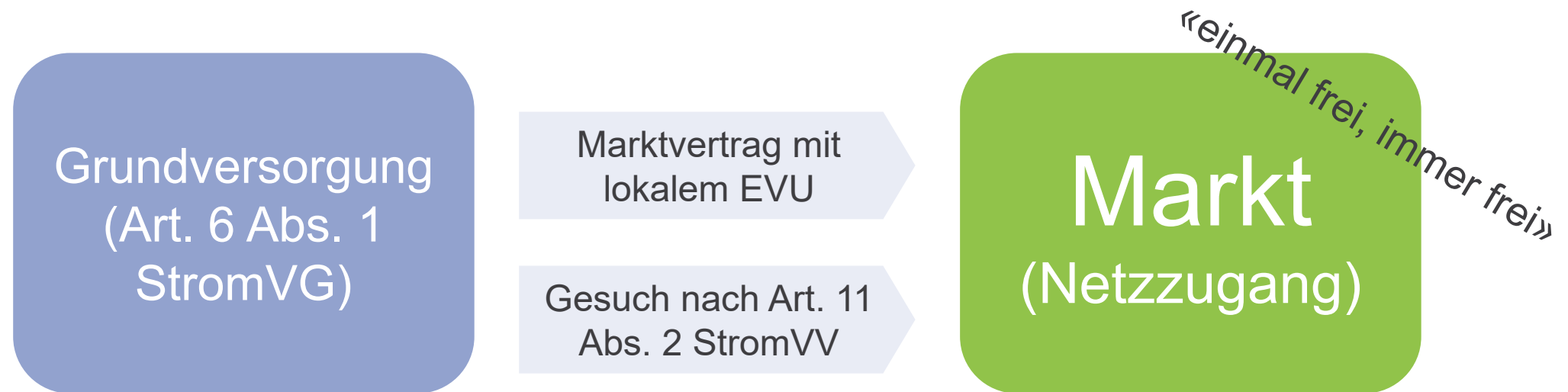
- Strompreisentwicklung und Tarifierungen
- Vom Markt zurück in die Grundversorgung?
- Rückliefervergütung
- Intelligente Steuer- und Regelsysteme
- «Beteiligung» von Endverbrauchern an Solaranlagen
- Pro memoria



Grundversorgung vs. freier Markt – zwei Wege in den freien Markt

Zwei Wege in den Markt

- Der lokale VNB schliesst mit dem Endverbraucher einen marktbasierten Liefervertrag ab
- Endverbraucher stellt Gesuch um Netzzugang nach Art. 11 Abs. 2 StromVV (sofern er die Voraussetzungen erfüllt), falls er den Liefervertrag mit einem Dritten abschliessen möchte





Eruierung des (hypothetischen) Parteiwillens durch Vertragsauslegung zur Beantwortung der folgenden Fragen:

- Liegt ein individuell ausgehandelter Liefervertrag vor?
- Befindet sich der Endverbraucher mit Wissen und Willen auf dem freien Markt (Gutgläubigkeit)?

Klassische Indizien:

- Preisgestaltung: Energiepreis variabel und am Markt orientiert?
- Bonus-/Malus-System für zu viel oder zu wenig bezogene Energie?



Grundversorgung vs. freier Markt – «Rückkehr» in die Grundversorgung (1)

Solange eine Verbrauchsstätte (örtl. und wirtsch. Einheit im Sinne von Art. 11 Abs. 2 StromVV) bestehen bleibt, gilt der Grundsatz «einmal frei, immer frei».

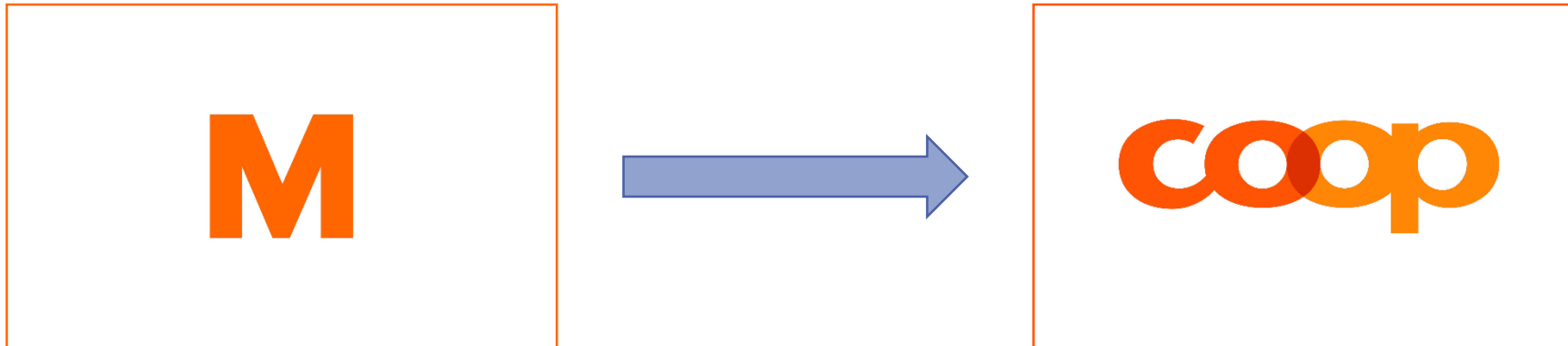
Eine physische Veränderung der Verbrauchsstätte (z.B. Reduktion der Betriebsfläche) kann zwar dazu führen, dass die Voraussetzungen für den Netzzugang nach Artikel 11 Absatz 2 StromVV nachträglich nicht mehr erfüllt werden (z.B. Jahresverbrauch fällt <100 MWh).

Die Verbrauchsstätte bleibt jedoch im Sinne der örtlichen und wirtschaftlichen Einheit grundsätzlich weiter bestehen (inkl. Netzzugang).



Grundversorgung vs. freier Markt – «Rückkehr» in die Grundversorgung (2)

Beispiel 1: Migros-Filiale schliesst, Coop-Filiale zieht ein (rein hypothetisch)

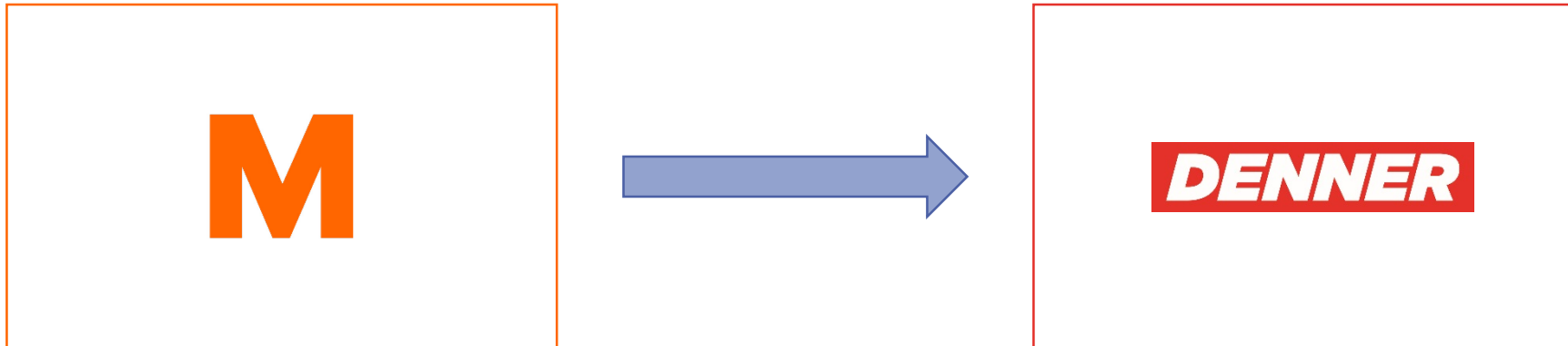


✓ örtl. Einheit
✗ wirtsch. Einheit



Grundversorgung vs. freier Markt – «Rückkehr» in die Grundversorgung (3)

Beispiel 2: Migros-Filiale schliesst, Denner-Filiale zieht ein (rein hypothetisch)

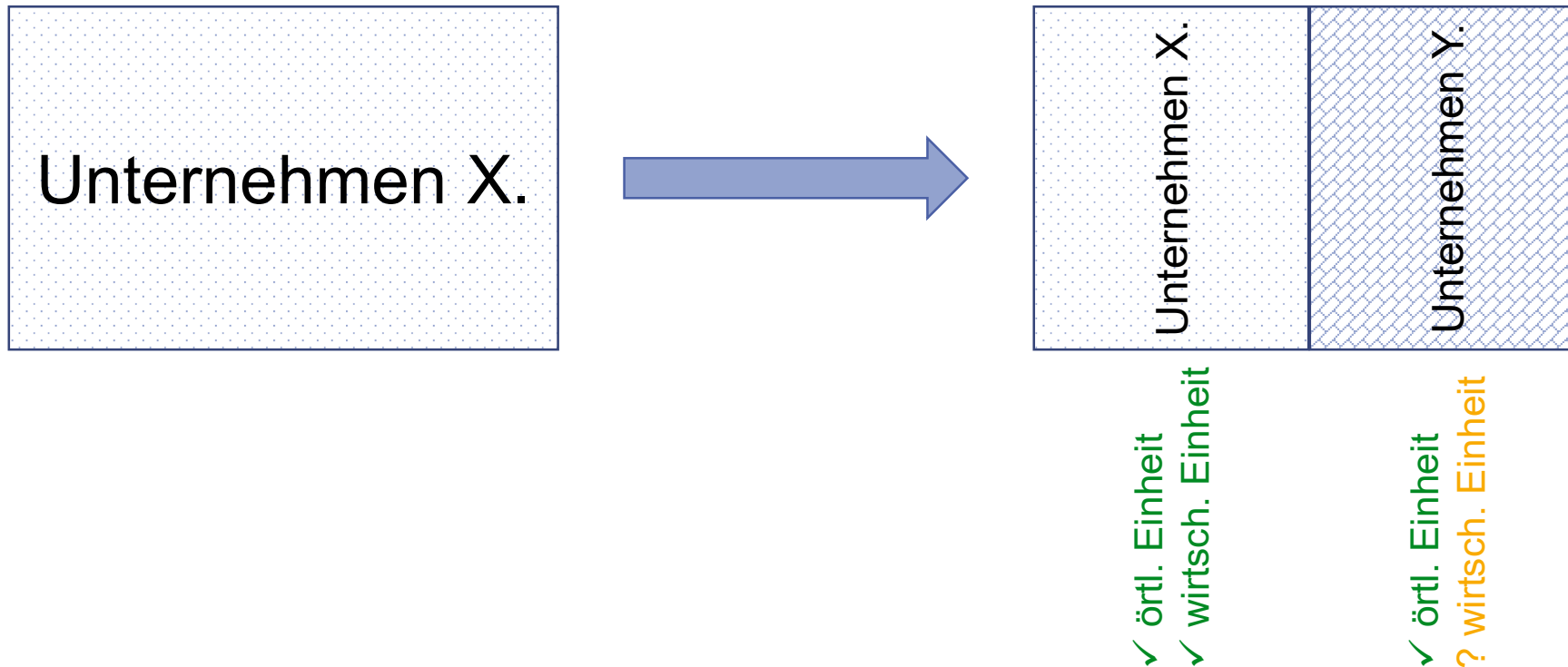


- ✓ örtl. Einheit
- ✓ wirtsch. Einheit



Grundversorgung vs. freier Markt – «Rückkehr» in die Grundversorgung (4)

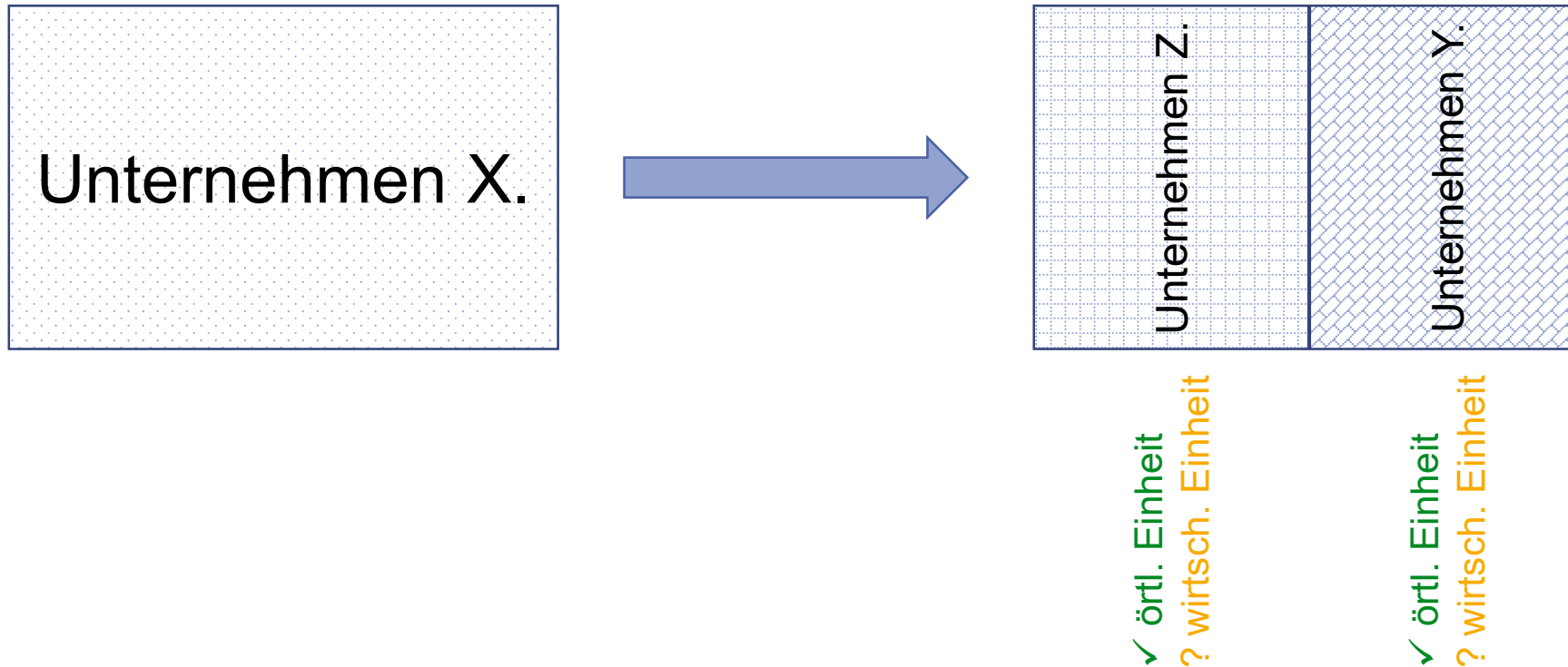
Beispiel 3: Unternehmen X. teilt sich auf und bleibt redimensioniert bestehen





Grundversorgung vs. freier Markt – «Rückkehr» in die Grundversorgung (5)

Beispiel 4: Unternehmen X. teilt sich auf und geht unter





Grundversorgung vs. freier Markt – «Rückkehr» in die Grundversorgung (6)

Beispiel 5: Unternehmen A. firmiert sich zu B. um und/oder ändert seine Gesellschaftsform (z.B. von GmbH zu AG)

Firma A
GmbH



Firma B
AG

- ✓ örtl. Einheit
- ✓ wirtsch. Einheit

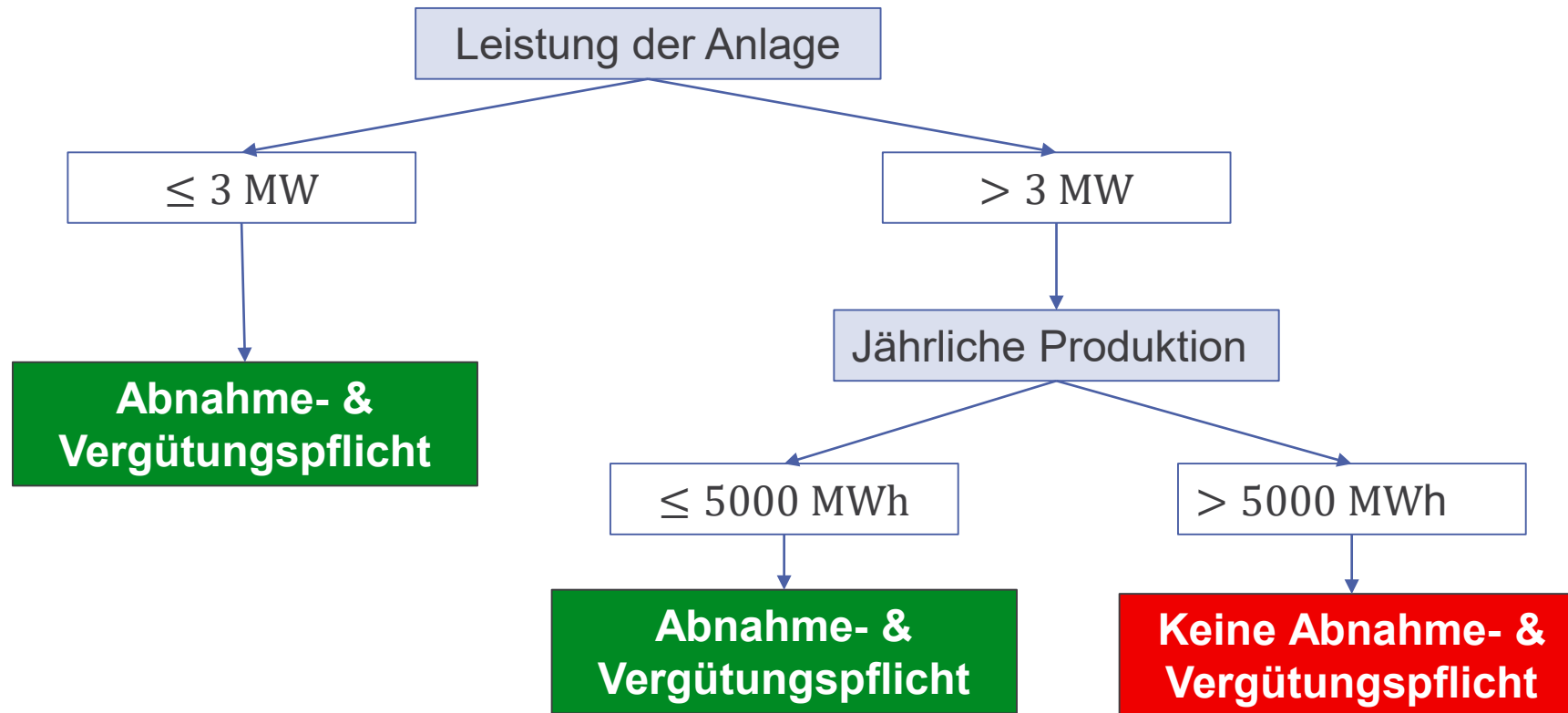


Agenda – Aktuelle rechtliche Themen

- Strompreisentwicklung und Tarifierungen
- Vom Markt zurück in die Grundversorgung?
- Rückliefervergütung
- Intelligente Steuer- und Regelsysteme
- «Beteiligung» von Endverbrauchern an Solaranlagen
- Pro memoria



Prüfschema Abnahme- und Vergütungspflicht (Art. 15 Abs. 2 EnG)





Höhe der Rückliefervergütung (1)

Verteilnetzbetreiber & Rücklieferer

- Netzbetreiber & Produzenten einigen sich über die Rückliefervergütung (Art. 15 Abs. 3 EnG)
- Keine Einigung → ElCom entscheidet (Art. 62 Abs. 3 EnG)



Höhe der Rückliefervergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien

- Richtet sich nach vermiedenen Kosten für Beschaffung gleichwertiger Elektrizität
(Art. 15 Abs. 3 Bst. a EnG)
- Präzisierung in Art. 12 Abs. 1 EnV:
 - Kosten für den Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten sowie
 - Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen
- Keine Pflicht zur Abnahme von Herkunftsnachweisen
- Gleichwertigkeit = technisch (Energienmenge, Leistungsprofil, Steuer- und Prognostizierbarkeit)
- Ermittlung des Begriffs «Beschaffung» durch Auslegung (insb. grammatikalische und historische)

Wenn der Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten teurer wird, dürfte die Rückliefervergütung steigen



Grammatikalische Auslegung

- Deutscher Wortlaut «Beschaffung» schliesst Gestehungskosten nicht aus.

Historische Auslegung

- Vorschlag Bundesrat Orientierung am Terminmarkt: Abgelehnt, da Vergütung zu tief ausfalle.
- Vorschlag Nationalrat Orientierung am Endkundenpreis: Abgelehnt wegen hohem bürokratischen Aufwand und übermässig starker Beschneidung der Rechte der EVU.
- Kompromissvorschlag Ständerat angenommen, dass sich Vergütung nach den vermiedenen Kosten richtet.



Höhe der Rückliefervergütung (4)

- Votum Normann (AB 2016 N 72): «*Concrètement, si un distributeur, dans une commune donnée, vend son électricité au consommateur final captif pour neuf centimes – hors timbre et taxes –, cela signifie **qu'il a acheté ou produit cette énergie** pour 7 ou 8 centimes. Il doit alors payer le même prix à un producteur décentralisé.*»
- Gesetzgeber hat Wortlaut gegenüber bisherigem Recht geändert: «Die Vergütung richtet sich nach *marktorientierten* Bezugspreisen für gleichwertige Energie» (Art. 7 Abs. 2 aEnG).

Übrige Auslegungsmethoden

- Die systematische, teleologische und zeitgemässe Auslegung schliessen die Berücksichtigung der Gestehungskosten nicht aus.



Höhe der Rückliefervergütung (5)

EICom hat am 11.05.2021 entschieden, dass Art. 12 EnV gesetzeskonform ist

- Gestehungskosten werden bei der Bemessung der Rückliefervergütung berücksichtigt
- Eigenproduktion der Schwesterngesellschaften im Konzern sind zu berücksichtigen

→ Verfahren hängig beim Bundesverwaltungsgericht → Streitig ist Berücksichtigung der Gestehungskosten

Ausblick

- Mit der Revision StromVG (BG über sichere Stromversorgung mit EE, BBl 2021 1667) und der vollständigen Marktöffnung soll die gesetzliche Grundlage im EnG zur Rückliefervergütung angepasst werden. Vorgesehen ist, dass sich die Rückliefervergütung nach einer Übergangsfrist nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung richtet



Anrechenbarkeit der Rückliefervergütung als Beschaffungskosten in der Grundversorgung (Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG)

Berücksichtigung in der Grundversorgung

- Angemessene Tarife orientiert an effizienter Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen (Art. 6 Abs. 1 StromVG & Art. 4 StromVV)
- Möglichkeit, Gestehungskosten inländischer EE in die Grundversorgungstarife einzurechnen (Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG und Art. 4 Abs. 2 & 3 StromVV)
- Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG ist gemäss geltendem Recht befristet bis Ende 2022
- Mit Inkrafttreten (vss. 2023) der Palv Girod wird Befristung bis 2030 verlängert. (Art. 38 Abs. 3 E-EnG)

Maximale Anrechenbarkeit in der Grundversorgung

- Bei Anlagen mit Leistung von höchstens 3 MW oder Produktion von höchstens 5000 MWh/a:
 - Einrechnung der Beschaffungskosten einschliesslich Herkunftsnachweis nach Massgabe der Vergütungssätze nach EnFV (Art. 4 Abs. 3 StromVV)
 - Berücksichtigung Einmalvergütungen oder Investitionsbeiträge bei der Bestimmung der höchstens einrechenbaren Kosten (Art. 4a Abs. 1 StromVV)



Agenda – Aktuelle rechtliche Themen

- Strompreisentwicklung und Tarifierungen
- Vom Markt zurück in die Grundversorgung?
- Rückliefervergütung
- Intelligente Steuer- und Regelsysteme
- «Beteiligung» von Endverbrauchern an Solaranlagen
- Pro memoria



Intelligente Steuer- und Regelsysteme (1)

- Der Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme (ISRS) braucht grundsätzlich die Zustimmung der Betroffenen; der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen (Art. 17b Abs. 3 StromVG).
- Wird der Einsatz lediglich in den AGB vorgesehen, stimmen die Betroffenen nicht zu (FAQ ES 2050, Frage 49).
- Installation ohne Zustimmung möglich im Hinblick auf die Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs (Art. 8c Abs. 5 StromVV).
- Einsatz ohne Zustimmung im Falle einer solchen Gefährdung. Ein solcher Einsatz hat Vorrang vor Steuerung durch Dritte (Art. 8c Abs. 6 StromVV).
- Ohne Zustimmung der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber sind intelligente Steuer- und Regelsysteme dann zu installieren und einzusetzen, wenn der Anschluss der Betroffenen Auswirkung auf *neuralgische Punkte* im Verteilnetz hat.
- Netzbetreiber haben in der Regel vorgängig *Netzknoten als neuralgische Punkte* zu identifizieren (Erläuterungen StromVV, S. 14.).



Intelligente Steuer- und Regelsysteme (2)

- Der Netzbetreiber informiert mindestens jährlich oder auf Anfrage über getätigte Einsätze (Art. 8c Abs. 6 StromVV).
- Der Einsatz nach Art. 8c Abs. 6 StromVG wird den Betroffenen nicht vergütet (Erläuterungen StromVV, S. 14).
- Kapital- und Betriebskosten intelligenter Steuer- und Regelsysteme, die gemäss Art. 8c Abs. 5 und 6 StromVV installiert und eingesetzt werden, gelten als anrechenbare Netzkosten (Art. 13a Bst. b StromVV).
- Kosten sind nicht den Netzkosten anrechenbar, wenn Netzbetreiber damit Regelenergie für den Markt bereitstellen will (FAQ ES 2050, Frage 54).
- Gewisse Verunsicherung bei Betroffenen bezüglich Installation und Einsatz von ISRS ohne Zustimmung. Einzelfälle durch ElCom überprüfbar.



Agenda – Aktuelle rechtliche Themen

- Strompreisentwicklung und Tarifierungen
- Vom Markt zurück in die Grundversorgung?
- Rückliefervergütung
- Intelligente Steuer- und Regelsysteme
- «Beteiligung» von Endverbrauchern an Solaranlagen
- Pro memoria



Charakteristik und Eigenschaften von bestehenden Modellen (1)

- **Charakteristik eines typischen «Beteiligungsmodells»**, wie sie derzeit von EVU angeboten werden:
 - EVU baut und betreibt eine Solaranlage. Diese ist und bleibt in seinem Eigentum.
 - Ein Endverbraucher (EV) überweist dem EVU resp. VNB eine einmalige Zahlung für eine bestimmte Fläche an dieser Solaranlage.
 - Der Endverbraucher erwirbt ein Bezugsrecht für eine bestimmte Menge Strom pro Jahr für eine bestimmte Zeitperiode (meist 20 Jahre).
 - Es erfolgt ein Abzug auf der ordentlichen Stromrechnung des Endverbrauchers bei den Kosten für die Energielieferung (Netznutzung wird nicht tangiert).
- **Ausgestaltung** der einzelnen Modelle variiert teilweise stark (nicht abschliessende Beispiele):
 - Berechtigte zur Teilnahme: Meist Voraussetzung, dass Verbrauch im Verteilnetzgebiet erfolgt; z.T. auch zusätzliche Einschränkungen (nur Endverbraucher in der Grundversorgung)
 - Von EVU vorgebrachte Vorteile für den Endverbraucher: Möglichkeit einer «Beteiligung», Unterstützung Energiestrategie, Preisstabilität für 20 Jahre, Rendite



Charakteristik und Eigenschaften von bestehenden Modellen (2)

- Verhältnis zur Grundversorgung: Meist als «Produkt» ausserhalb der Grundversorgung angelegt; Vereinzelt jedoch in Tarifblättern enthalten.
 - Varianten der rechtlichen Ausgestaltung: Bezugsrecht (Mehrzahl der Modelle), teilw. wird Ausweisung von HKN in Bilanz garantiert, zinsloses Darlehen, Kauf der Fläche durch EV mit Verkauf des Stroms an EVU gegen Vergütung und Zinsertrag und nachfolgender Rücklieferung des Stroms durch EVU an EV.
 - Produktionsrisiko: Vereinzelt bei EV, meist ist jedoch eine feste Strommenge vereinbart
 - Abzug auf der Rechnung an den EV: Erfolgt teilweise in kWh (je nachdem noch mit Differenzierung HT/NT) oder als Frankenbetrag.
 - Beendigung/Kündigung: Innerhalb Verteilnetzgebiet vertraglich ohne Weiteres möglich, meist Möglichkeit der Übertragung an einen Dritten, sehr unterschiedliche Möglichkeiten zur Kündigung (gar nicht bis periodisch pro rata temporis, teilweise mit Gebühr/Abzug)
- Warum bieten EVU solche Modelle an: Marketing/Image, Ausbau von Geschäftsbereichen (vertikale Integration), Kundenbindung, Erhöhung des Gewinns, Art zinsloses Darlehen, möglicher Wettbewerbsvorteil gegenüber privaten Anbietern bei Bau/Betrieb/Contracting.



Problematik von Beteiligungsmodellen aus rechtlicher Sicht (1)

- **Informatorische Entflechtung** (Art. 10 Abs. 2 StromVG)
 - EVU müssen wirtschaftlich sensible Informationen, welche aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen wurden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandeln und dürfen sie nicht für andere Tätigkeitsbereiche nutzen.
 - In Geltungsbereich fallen auch wirtschaftlich sensible Informationen aus der Grundversorgung mit Energie
 - Stammdaten für Rechnungsstellung, Verbrauch, Energieprodukt, Rechnungsbetrag stellen wirtschaftlich sensible Informationen dar.
- **Beteiligungsmodell mit Blick auf die informatorische Entflechtung problematisch, sofern es nicht als Energieliefertarif der Grundversorgung konzipiert ist.**
- Beteiligungsmodell als Energieliefertarif ausserhalb der Grundversorgung?
 - Freiwillige Gewährung des Netzzugangs ist nicht verboten.
 - **Aber: Aufgrund Diskriminierungsverbot in Art. 13 Abs. 1 StromVG müsste Netzzugang dann auch anderen Endverbrauchern und Lieferanten gewährt werden.**



Problematik von Beteiligungsmodellen aus rechtlicher Sicht (2)

- **Entscheidend ist somit, ob es sich um Energieliefertarif der Grundversorgung oder um ein anderes Produkt handelt.**
- Je mehr Chancen und Risiken bei Endverbraucher, desto eher liegt anderes Produkt vor.
- **Indizien für anderes Produkt:**
 - Ausgestaltung als tatsächliche Beteiligung
 - Verfall der gekauften Menge Strom bei Nichtbezug
 - Produktionsrisiko beim Endverbraucher
 - Zinsen
 - Möglichkeit zur eigenständigen Übertragung auf einen Dritten
 - physisches Bezugsrecht
 - Bezeichnung/Beschreibung des Angebots



Vorgaben zur Ausgestaltung aus stromversorgungsrechtlicher Sicht

- Der **Energieliefertarif ist zu publizieren** (Art. 10 StromVV), aus Transparenzgründen auch in den Folgejahren.
- Der **Tarif muss in einem Tarifjahr für alle Interessenten verfügbar sein** und ist entsprechend auszugestalten (Art. 6 Abs. 3 StromVG).
- Der Endverbraucher erwirbt kein Eigentum oder ein Wertpapier. Die erworbene Menge kWh darf nicht von der effektiven Produktion der Anlage abhängig sein. Die Vorauszahlung ist nicht zu verzinsen. Der VNB trägt durch Beschränkung der Bezugsrechte Sorge, dass i.d.R. keine nicht genutzten Bezugsrechte bestehen.
- Der VNB sieht eine **jährliche Kündigungsmöglichkeit** vor. Bei Wegzug des Endverbrauchers muss eine unterjährige Kündigungsmöglichkeit mit einer pro-rata-temporis-Entschädigung vorgesehen werden.
- **Korrekte Verbuchung der Gestehungskosten der Anlagen und der Erträge aus Vorauszahlung in der Kostenrechnung** (Beachtung der Durchschnittspreismethode).



Einige allgemeine Überlegungen

Aus übergeordneter Sicht erscheint beim Entscheid über die Einführung der beschriebenen Beteiligungsmodelle Folgendes bedenkenswert:

- EVU verfügen zumeist über genügend freie Mittel, um Anlagen auch ohne Vorfinanzierung zu realisieren.
- Sie haben dabei ein geringes Risiko durch die Möglichkeit, Gestehungskosten der Grundversorgung zuzurechnen (Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG). Der Anlagenrestwert kann zudem mit dem WACC Produktion verzinst werden.
- Umsetzung von Beteiligungsmodellen ist tendenziell mit hohen Vertriebs- und Verwaltungskosten verbunden → Effizienz im Sinne der Energiestrategie fraglich
- Mögliche Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu Dritten
- Es besteht zudem die Möglichkeit, «normales» Crowdfunding zu nutzen, sofern dies gewünscht oder notwendig ist.



- Die vorstehende Einordnung erfolgt aus rein stromversorgungsrechtlicher Sicht. **Es können je nach Ausgestaltung der Beteiligungsmodelle weitere gesetzliche Vorgaben zu beachten sein** (z.B. Notwendigkeit der Einholung einer Bewilligung der FINMA, Wettbewerbsrecht, Geldwäschereigesetz).
- Das Fachsekretariat der ElCom wird zu den Beteiligungsmodellen voraussichtlich eine Mitteilung erlassen. **Änderungen der vorstehend genannten Grundsätze bleiben vorbehalten.**



Agenda – Aktuelle rechtliche Themen

- Strompreisentwicklung und Tarifierungen
- Vom Markt zurück in die Grundversorgung?
- Rückliefervergütung
- Intelligente Steuer- und Regelsysteme
- «Beteiligung» von Endverbrauchern an Solaranlagen
- Pro memoria



Tarife: Unterschiedliche Tarifgruppen für GV (Basiskundengruppe)

- StromVV Art. 18 Abs. 2: Auf Spannungsebenen unter 1 kV gehören Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften **mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh** derselben Kundengruppe an (Basiskundengruppe).
- StromVV Art. 18 Abs. 3: Der Basiskundengruppe muss ein Netznutzungstarif mit einer nichtdegressiven Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 70 Prozent angeboten werden.
→ Grundpreis maximal 30 Prozent.
- StromVV Art. 18 Abs. 4: Netzbetreiber können zusätzliche Netznutzungstarife **zur Auswahl stellen**, den Endverbrauchern mit Leistungsmessung auch solche mit einer nichtdegressiven Arbeitskomponente (Rp./kWh) von weniger als 70 Prozent.
- Vorgabe gilt insbesondere **auch für Elektroladestationen** mit Jahresverbrauch bis zu 50 MWh.
- Vgl. zum Ganzen die Mitteilung FAQ Energiestrategie 2050, Titel 3.

Auszug aus aktuellem Tarifblatt eines Netzbetreibers:

1.2 Leistungstarif

- ~~• Kundinnen und Kunden mit einem Gesamtjahresbezug über 10'000 kWh oder einer installierten Leistung grösser 15 kW werden dem Leistungstarif zugeordnet.~~



Messkosten bei Produzenten >30 kVA und Endverbrauchern mit Netzzugang

- Rechtliche Vorgaben im Zeitverlauf
 - Vor 2018: Individuelle Verrechnung (Art. 8a Abs. 5 aStromVV)
 - 1. Januar 2018 bis 31.05.2019: Individuelle Verrechnung nur noch für Messungen, welche vor 2018 eingesetzt wurden (Art. 31e Abs. 4 Satz 2 aStromVV).
 - **Ab 1. Juni 2019: Keine gesetzliche Grundlage mehr für die individuelle Anlastung von Messkosten.** Dies gilt auch für Hand- oder Zweitablesung. Allgemeine Ausnahme: Verweigerung der Installation intelligenter Messsysteme (Art. 8a Abs. 3^{ter} StromVV).
- Konsequenzen
 - **Produzenten tragen diese Kosten nicht mehr.**
 - **Endverbraucher mit Netzzugang bezahlen die Kosten nur noch über den allgemeinen Netznutzungstarif der entsprechenden Kundengruppe.**
 - **Die zu viel verlangten Messkosten müssen den betroffenen Produzenten und Endverbrauchern zurückerstattet werden.**



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Uffizi federal d'energia UFE

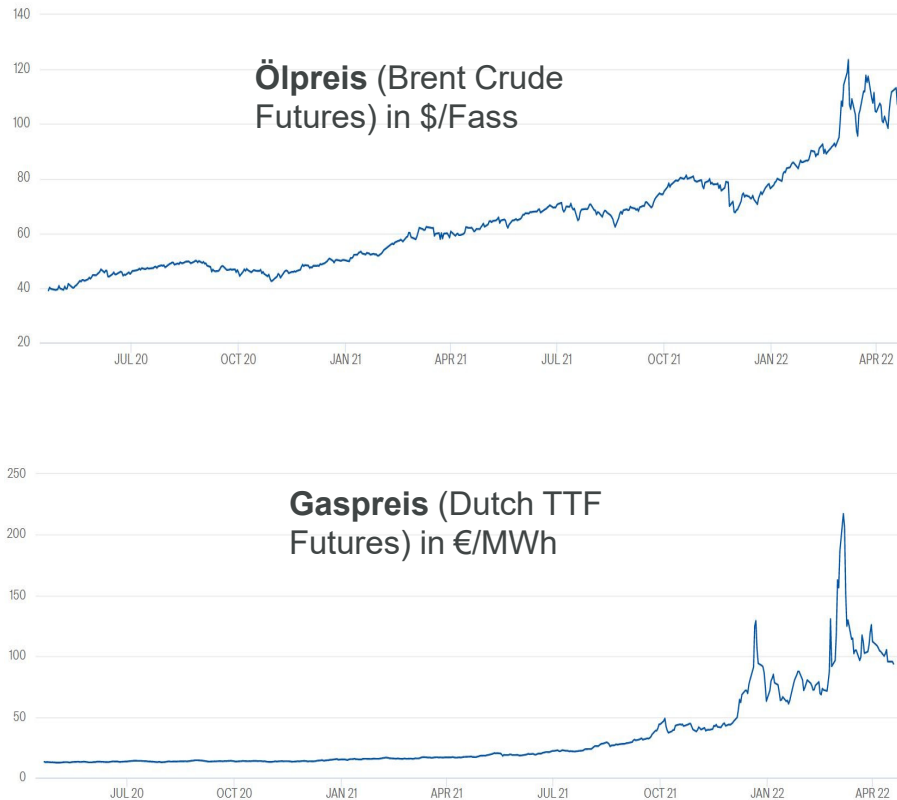


© Prognos AG/TEP Energy GmbH/Infra AG 2020

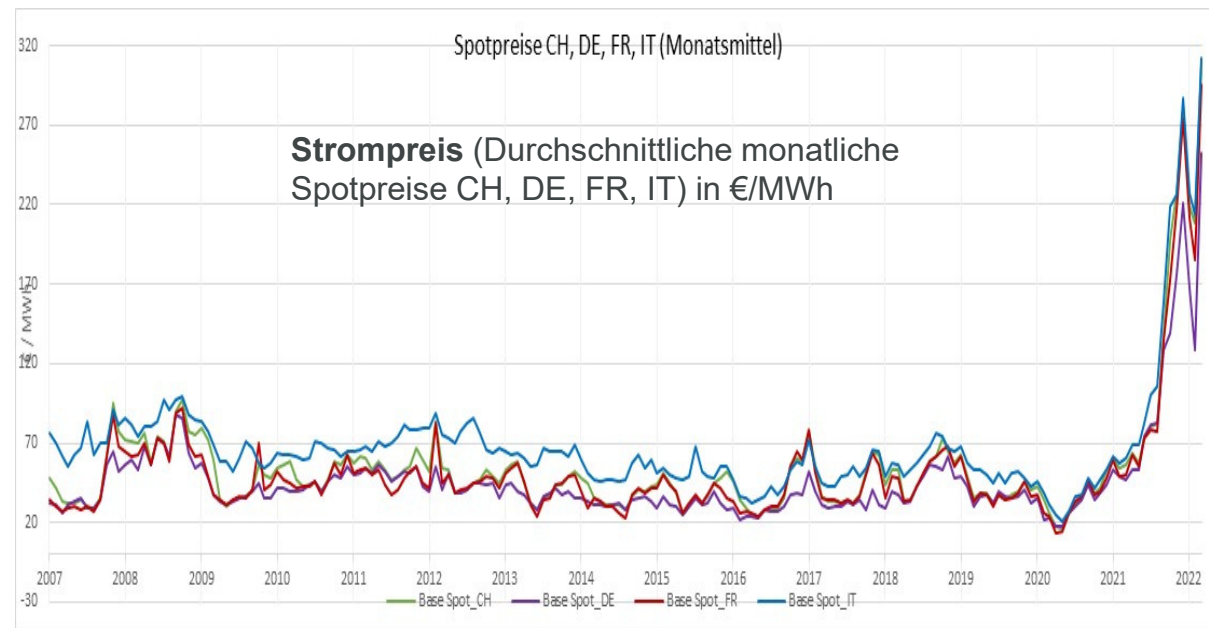
ENERGIE- UND KLIMAPOLITIK ALS PERMANENTE HERAUSFORDERUNG



STARKE PREISSTEIGERUNGEN – VOLATILE SITUATION



Quelle: www.theice.com

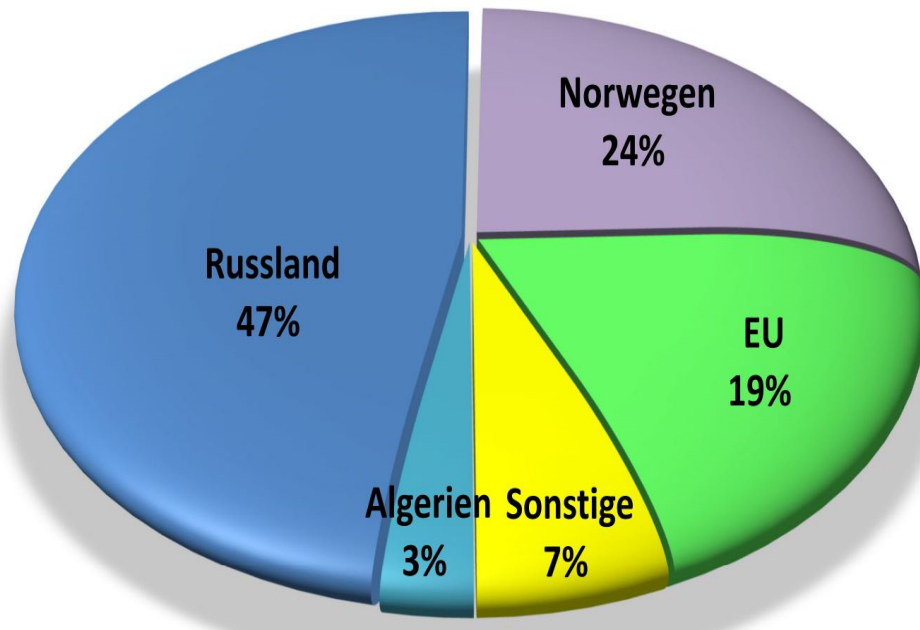


Quelle: <https://energy-charts.info>

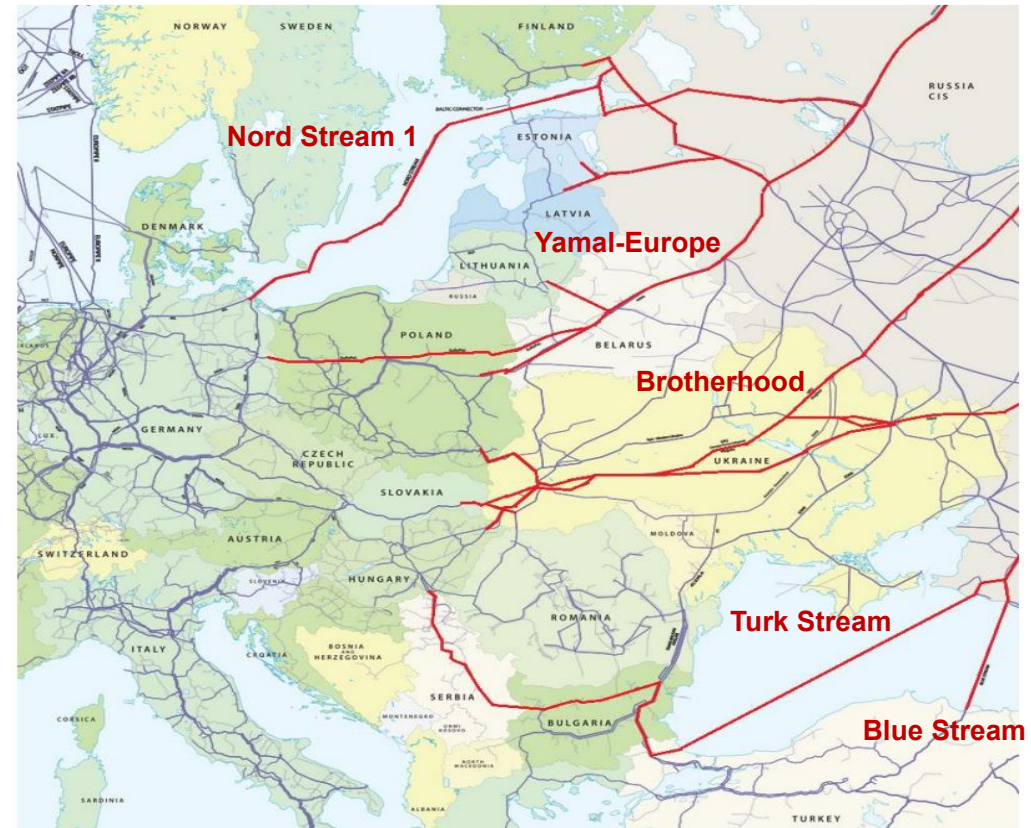


HOHE ABHÄNGIGKEIT BEIM GAS

Import-Portfolio der Schweizer Erdgas-Wirtschaft 2020



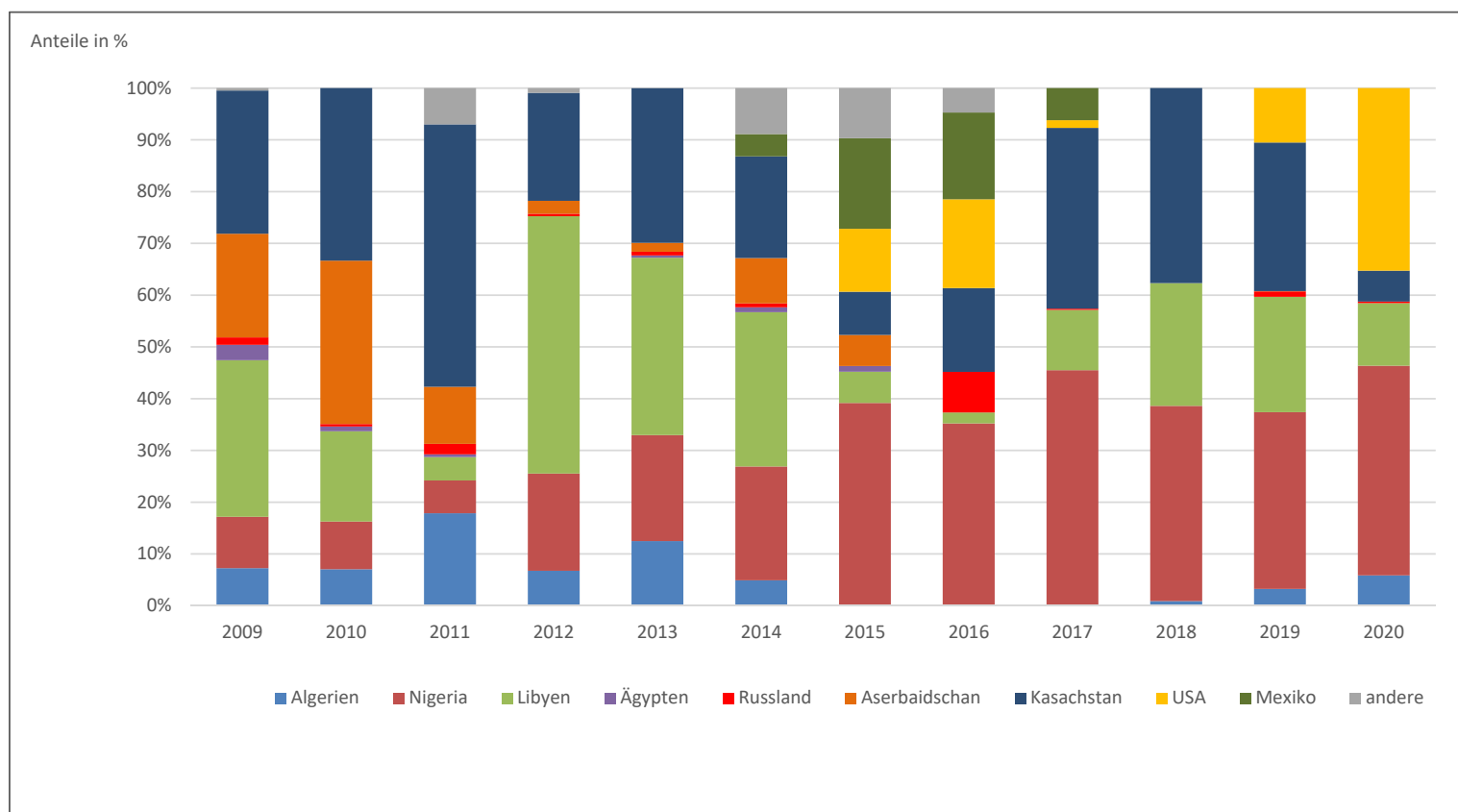
Quelle: Swissgas



Quelle: The Oxford Institute For Energy Studies



ROHÖL RELATIV BREIT DIVERSIFIZIERT UND FLEXIBLE VERSORGUNG





MASSNAHMEN IEA, EU ...

- **IEA** hat 60 Mio. Fass Erdöl aus Lagern der Mitgliedstaaten freigegeben (Beschluss **1. März 2022**): **Ziel: Markt- und Preisberuhigung, Inflationsbekämpfung**. CH nahm an der IEA-Gemeinschaftsaktion teil. **IEA-10-Punkte-Aktionsplan für EU (3. März 2022)**: Gas-Abhängigkeit von Russland binnen eines Jahres um 30% senken. 2021 importierte die EU 155 Mrd. m³ Erdgas aus Russland (= 45% aller EU-Gasimporte, fast 40% des gesamten EU-Gasverbrauchs)
- **EU: REPowerEU**; EU-Plan, um Energieabhängigkeiten zu verringern (Entwurf vom **8. März 2022**, Erklärung EU-Staats- und Regierungschefs von Versailles vom **10./11. März 2022**) sowie **Pläne für gemeinsame Gasbeschaffung und Legislativvorschlag zu Gasspeicherung im Winter (23. März 2022)**. **Ziel: Bis Ende 2022 sollen russische Gaslieferungen um zwei Drittel sinken.**

Weiter beschliesst EU am **8. April 2022** u.a. ein **Embargo für Kohle** aus Russland (wird auch von CH übernommen). In Diskussion ist in der EU auch ein Embargo für russisches Öl.

Press release

IEA Member Countries to make 60 million barrels of oil available following Russia's invasion of Ukraine

1 March 2022

A 10-Point Plan to Reduce the European Union's Reliance on Russian Natural Gas





... DEUTSCHLAND, PENTA

- **Deutschland:** Ruft Frühwarnstufe des Notfallplans Gas aus (30. März 2022), auch Österreich. Grund: Ankündigung Russlands, wonach Gaslieferungen nur noch in Rubel bezahlt werden sollen.
- **PENTA:** Politische Deklaration zu Gasspeicherung, auch CH (30. März 2022). Speicheranlagen sollen grenzüberschreitend genutzt werden können, dies auch von europäischen Drittländern. Dies ist insbesondere für die Schweiz von Bedeutung, die selbst über keine grossen Speicherkapazitäten verfügt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz





MASSNAHMEN SCHWEIZ (I)

- Bund intensiviert Austausch mit Energiebranche, verfolgt Versorgungslage laufend (**Task Force vor Weihnachten** eingesetzt, **Steuerungsausschuss** unter Leitung BR Sommaruga und BR Parmelin, erste Sitzung **25. März 2022**)
- Nach heutiger Einschätzung Versorgung **derzeit gesichert**, trotz hohem Preisniveau und Restrisiken (z.B. grössere ungeplante Kraftwerkausfälle, längere ausgeprägte Kälteperioden, Lieferstopp russisches Gas nach Europa)
- Resilienz der Strom- und Gasversorgungssicherheit in der Schweiz im Hinblick auf den **kommenden Winter 2022/23** rasch erhöhen:
=> BR beschliesst am **17. Februar 2022 Einrichtung Wasserkraftreserve**
=> BR beschliesst am **4. März 2021 Vorsorgemassnahmen im Gasbereich** (Speicherkapazitäten im Ausland, Beschaffung Gas, LNG und LNG Terminalkapazitäten. Arbeiten zur Umsetzung laufen auf Hochtouren)
- Energieaussenpolitik: BR Sommaruga auf **Arbeitsbesuch in Niederlanden** (**23. März 2022**) und an **IEA-Ministertreffen** (**24. März 2022**): Energieversorgung in Europa und Verringerung Abhängigkeit von russischem Gas als Themen.





MASSNAHMEN SCHWEIZ (II)

- Bundesrat Parmelin tauscht sich **am 12. April 2022** mit Gasbranche aus; im Vordergrund steht Vorbereitung auf eine Gasmangellage.
- Bundesrat beschliesst am **14. April 2022**, einen **Rettungsschirm für die Stromunternehmen** zu prüfen. Dies Um sicherzustellen, dass die Schweizer Stromversorgung auch bei einer weiteren Verschärfung der Situation gewährleistet bleibt. Seit Ende 2021 gibt es auf den Energiemärkten hohe Preisausschläge. Mit dem Krieg in der Ukraine haben diese in einem bisher nicht bekannten Ausmass zugenommen. Dadurch steigt auch der Liquiditätsbedarf der im Handel tätigen Stromunternehmen stark an.





GEWÄHRLEISTUNG DER KURZFRISTIGEN STROM-VERSORUNGSSICHERHEIT

- Nach Beendigung der Verhandlungen für ein Rahmen-abkommen mit der EU ist ein **Stromabkommen** bis auf weiteres nicht mehr absehbar.
- Auftrag des Bundesrates an das UVEK mit der ElCom unter Einbezug Swissgrid: Analyse von **kurz- bis mittelfristigen Auswirkungen** auf die Netzsicherheit und die Versorgungssicherheit.
- Der Bundesrat hat am 17.2.2022 **zusätzliche Massnahmen** zur Sicherstellung der kurzfristigen Versorgungssicherheit beschlossen:
 - Wasserkraftreserve ab Winter 2022/2023
 - Reserve-Kraftwerke für ausserordentliche Knappheitssituationen
 - Erhöhung der Stromeffizienz



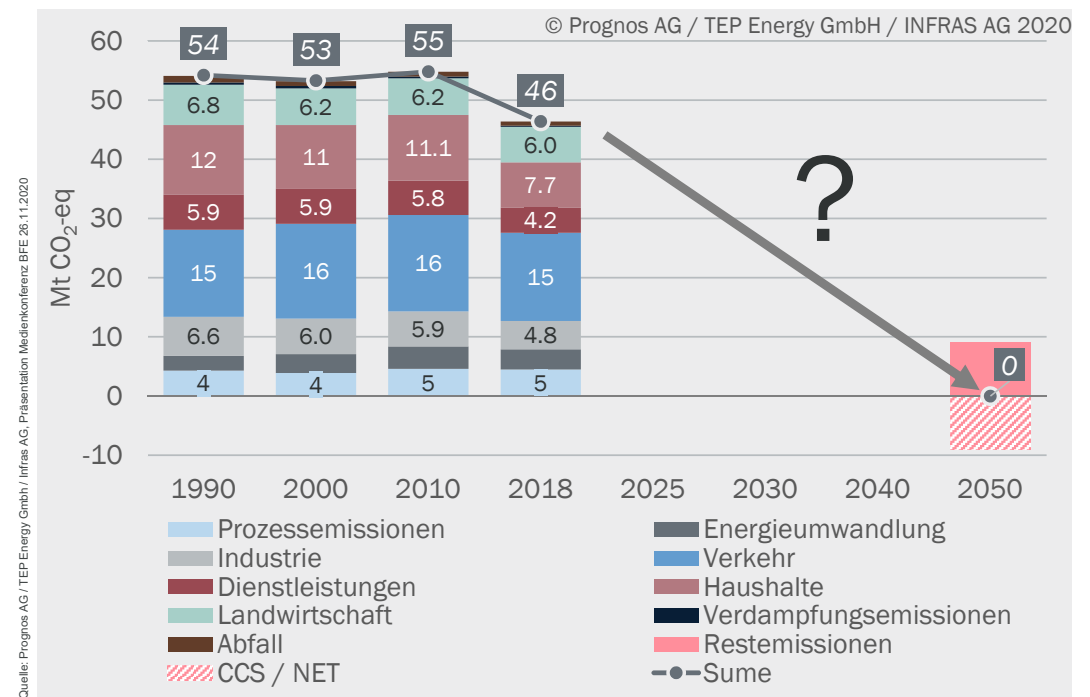
		S1 Keine Kooperation	S2 (Variante a/b) Technische Kooperation	S3 Stromabkommen
QUANTITATIV	Wohlfahrtseffekte (volkswirtschaftlicher Mehrwert)	-150 Mio. €	-10 Mio. € +136 Mio. €	+150 Mio. €
	Versorgungssicherheit im Jahr 2025	im Extremfall nicht gesichert	gesichert	gesichert
QUALITATIV	Operative Netzbetriebssicherheit	im Extremfall gefährdet	mit hohem Aufwand gewährleistet	gewährleistet
	Marktzugang für Schweizer Unternehmen zu den benachbarten Strommärkten	Marktzugang stark eingeschränkt	Marktzugang mit hohem Aufwand möglich	Marktzugang möglich

ENERGIEPERSPEKTIVEN 2050+ **FRAGESTELLUNG**

Klimaneutrale Schweiz bis 2050

- Netto-Null bis 2050:
schwer vermeidbare Restemissionen werden
durch natürliche oder technische Senken
ausgeglichen
- Welche Pfade ermöglichen die Zielerreichung?

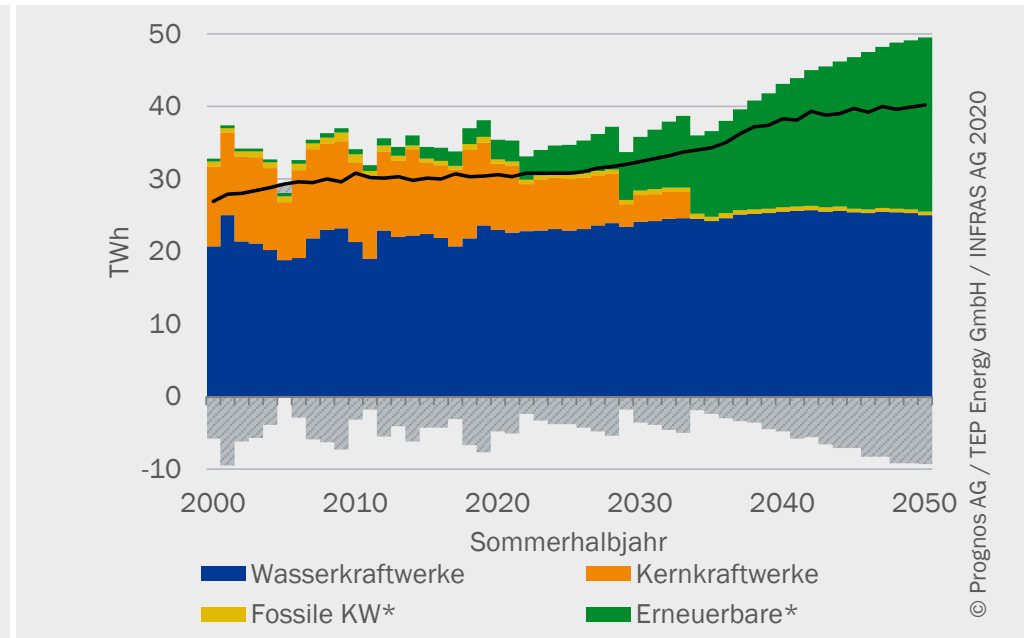
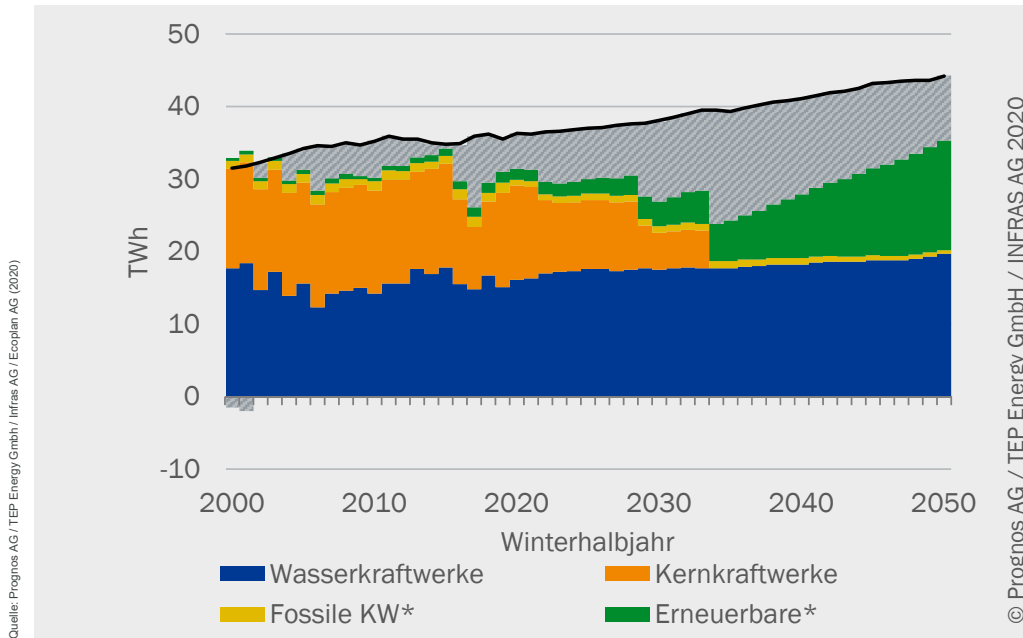
Treibhausgasemissionen & CCS/NET



ENERGIEPERSPEKTIVEN 2050+ **STROMVERSORGUNG**

Winterhalbjahr: Steigende Winteranteile von PV und Wind, in 2050 verbleibt Importsaldo im Winter.

Sommerhalbjjahr: Exportsaldo im Sommer verbleibt bis 2050 insb. aufgrund hoher PV-Erzeugung.



Szenario ZERO Basis, Strategievariante «ausgeglichene Jahresbilanz 2050», KKW-Laufzeit 50 Jahre

*) gekoppelt und ungekoppelt



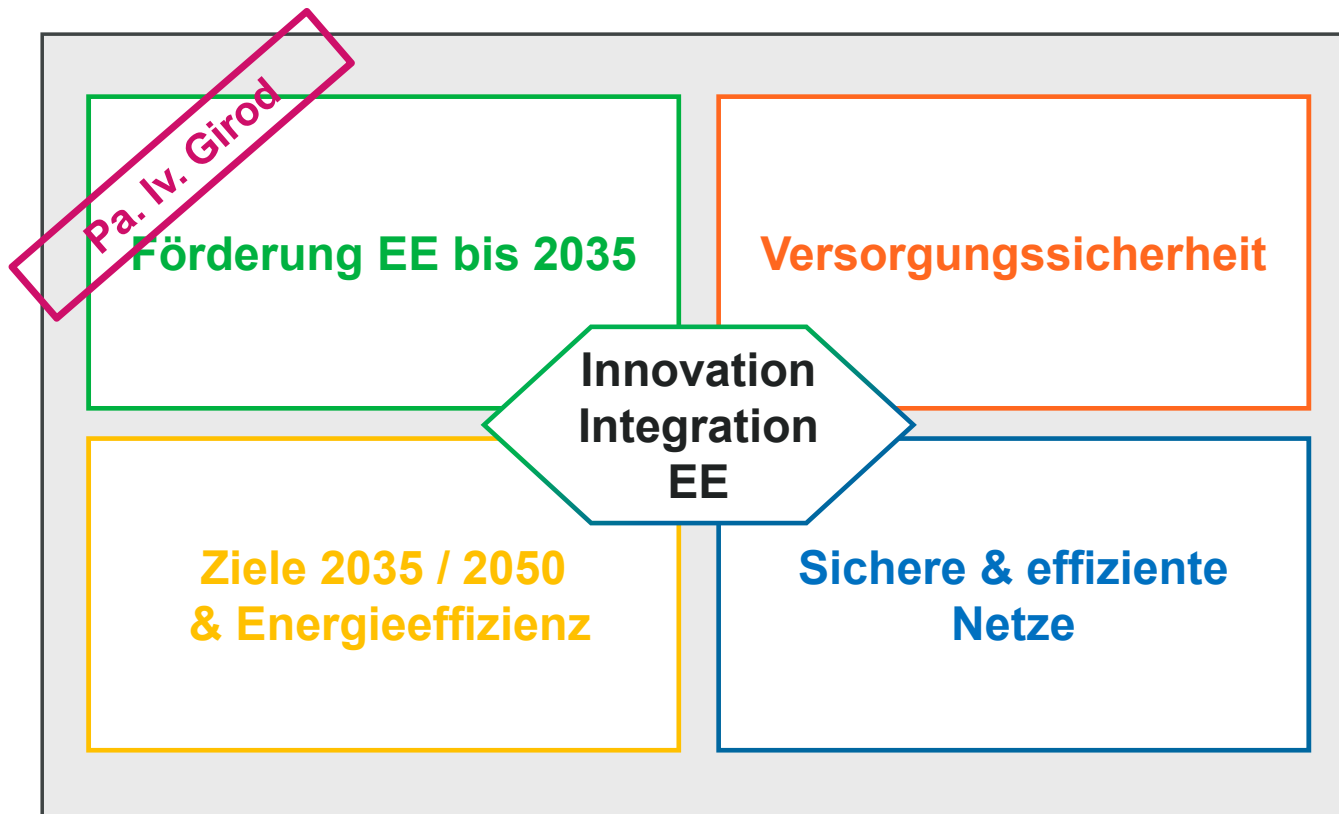
ZIELBILD: KLIMANEUTRALE SCHWEIZ 2050



© Prognos AG/TEP Energy GmbH/Infra AG 2020



BUNDESGESETZ ÜBER EINE SICHERE STROMVERSORGUNG MIT ERNEUERBAREN ENERGIEN



Der Bundesrat hat am **18.6.2021** die Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Strom-versorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet.

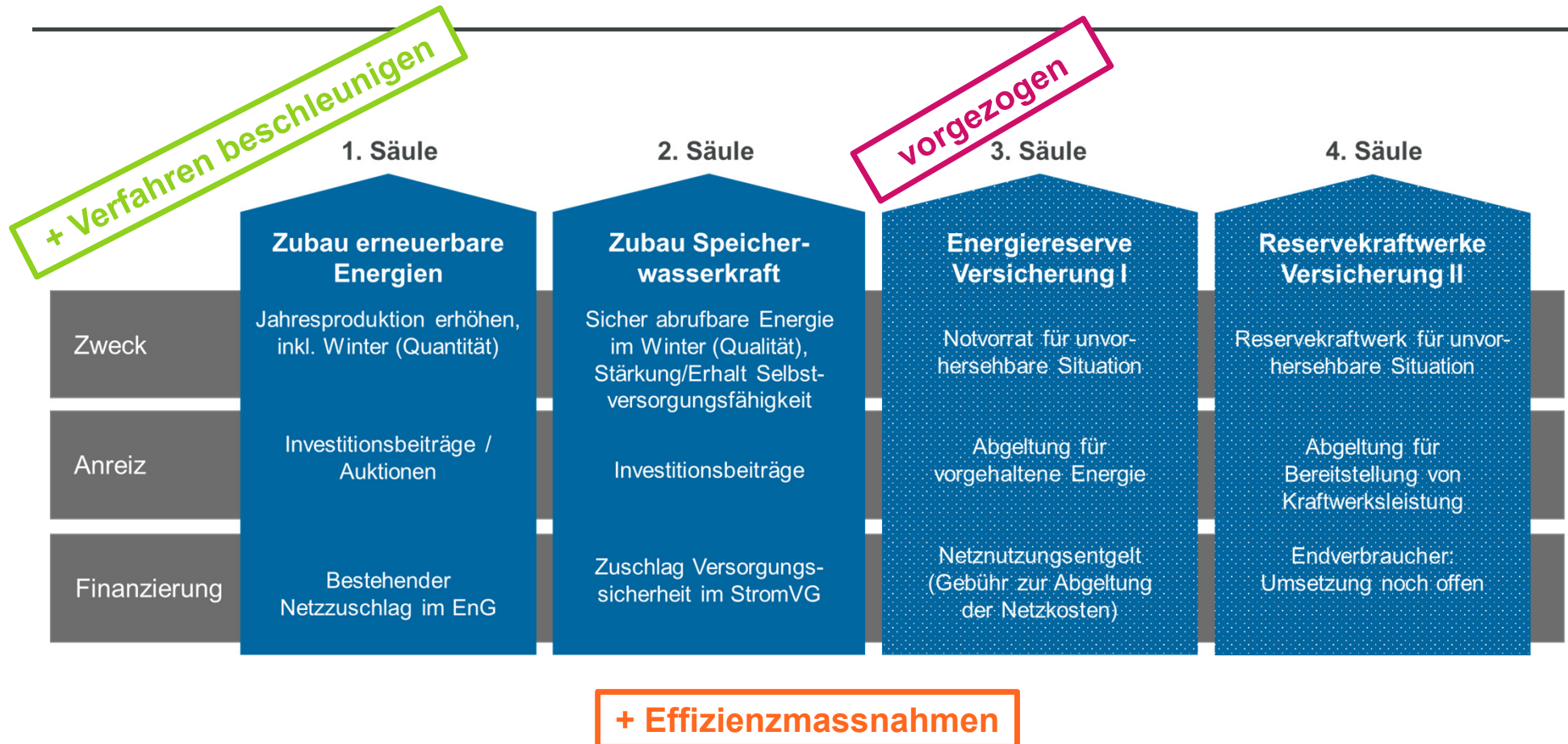
Das Gesetz umfasst die Revision des **Energie-** und des **Stromversorgungsgesetzes**.

Ziele der Revision sind:

- Stärkung der Strom-versorgungssicherheit
- Netto-Null Klimaziel 2050
- Innovation und Effizienz
- Kundenzentrierung



MASSNAHMEN STROM-VERSORGUNGSSICHERHEIT: STÄRKUNG DURCH VIER SÄULEN





BESCHLEUNIGUNG DER PLANUNGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN

- Der Bundesrat will die **Planungs- und Bewilligungsverfahren** für die bedeutendsten Anlagen der Wasserkraft und der Windenergie **vereinfachen und straffen**, ohne Abstriche beim Natur-, Umwelt- und Denkmalschutz zu machen:
 - **Konzept mit den Standorten** der bedeutendsten Wasserkraft- und Windenergieanlagen → Vorgabe für die kantonale Richtplanung
 - Einführung eines **konzentrierten kantonalen Plangenehmigungsverfahrens** für die Bewilligung dieser Anlagen → nur noch einen Rechtsmittelzug
- Zudem: Beschleunigung des **Zubaus bei der Solarenergie**
 - **Steuerlicher Abzug** von Investitionen in Photovoltaikanlagen auch bei **Neubauten**
 - **Meldeverfahren** bei Fassadenanlagen statt Bewilligungspflicht
- Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 eine entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung gegeben



UNO: ÜBEREINKOMMEN VON PARIS 2015

Ziele:

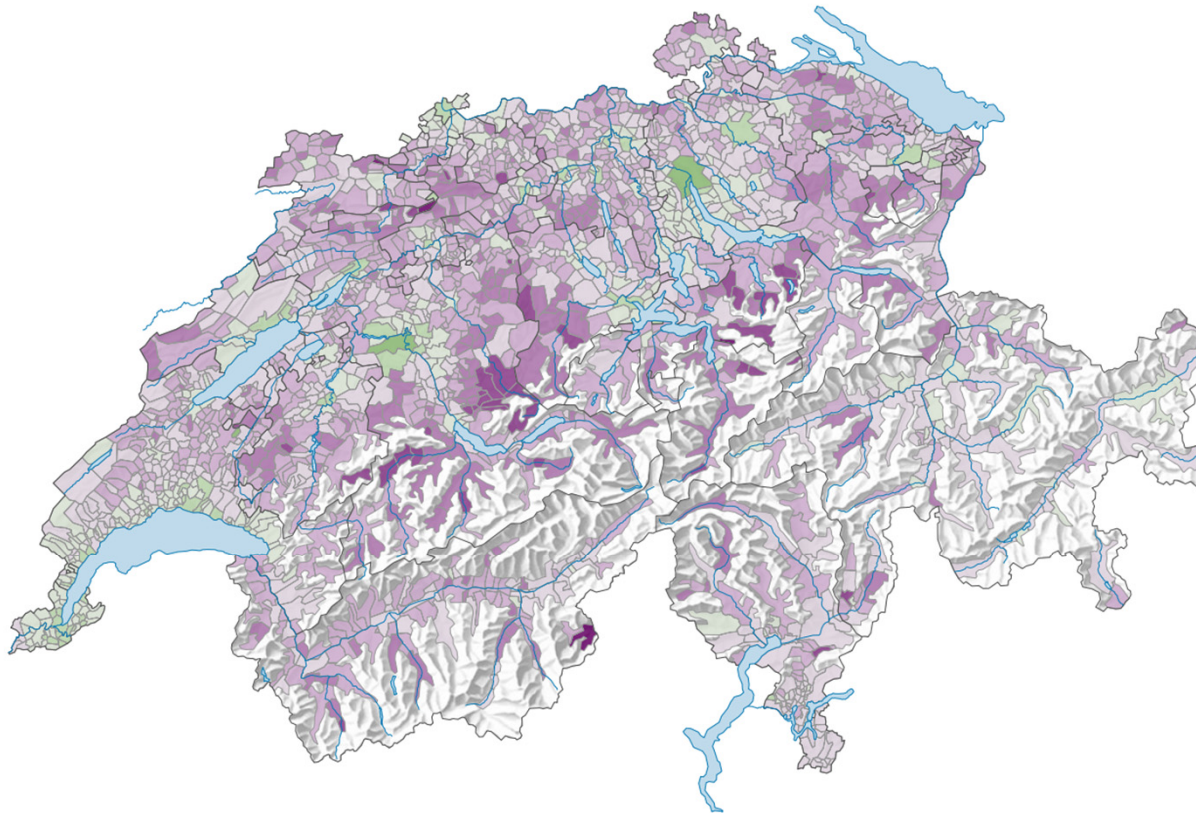
- Durchschnittliche globale Erwärmung: auf deutlich unter 2 °C begrenzen, angestrebt wird max. Anstieg von 1,5 °C (im Vergleich zur vorindustriellen Zeit)
- staatliche und private Finanzflüsse auf treibhausgasarme Entwicklung ausrichten
- Anpassungsfähigkeit an verändertes Klima verbessern
- Staaten müssen u.a. alle fünf Jahre ein national festgelegtes Reduktionsziel einreichen
- Das Übereinkommen ist ein völkerrechtlich verbindliches Instrument

Schweiz:

- Übereinkommen ratifiziert am 6. Oktober 2017
- Reduktion der Treibhausgasemissionen um 50 % bis 2030 gegenüber 1990, unter teilweiser Verwendung von ausländischen Emissionsminderungen.
- **Netto-Null-Emissionen bis 2050**
- Januar 2021: Langfristige Klimastrategie 2050 vom Bundesrat verabschiedet und beim UNO-Klimasekretariat eingereicht



CO2-GESETZ: 13. JUNI 2021



Volksabstimmung über das CO2-Gesetz vom 25. September 2020

JA: 48,4 %

NEIN: 51,6 %

Stimmbeteiligung: 59,7 %



PARLAMENT: WEITERFÜHRUNG UNBESTRITTENER INSTRUMENTE BIS 2024

Bisheriges CO₂-Gesetz gilt weiter.

Einzelne Teile liefen Ende 2021 aus. Parlament hat diese bis Ende 2024 verlängert (Parlamentarische Initiative 21.477):

- **Klimaziel:** Emissionsverminderung von 1,5% pro Jahr gegenüber 1990 (neu: davon max. 25% im Ausland)
- **Kompensationspflicht** für Treibstoffimporteure werden fortgeführt
- Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung bleiben **von CO₂-Abgabe befreit**

Referendumsfrist läuft bis 7.4.2022. Falls kein Referendum: Änderung CO₂-Gesetz tritt **rückwirkend per 01.01.2022** in Kraft





CO2-GESETZ: ANALYSE BUNDES RAT 17.09.2021

- Bevölkerung sagte am 13.06.2021 **Nein zu einzelnen Massnahmen**: Sorge vor steigenden Kosten, insbesondere Benzinpreis
- **Kein Nein zum Klimaschutz**. Ziele bleiben: Netto-Null 2050 und Halbierung Emissionen bis 2030





CO2-GESETZ: NACHFOLGEPROJEKT DES BUNDESRATES

Bundesrat hat am 17.12.2021 die Vernehmlassung für eine neue Revision des CO2-Gesetzes eröffnet

- Bundesrat will breite Basis für künftige Klimapolitik schaffen
- Keine Instrumente, die zum Nein am 13.06.2021 beigetragen haben
- Neue Massnahmen: der Bevölkerung ermöglichen, den CO2-Ausstoss im Alltag zu reduzieren, und die Bemühungen der Branchen unterstützen → Die Lenkungswirkung der CO2-Abgabe ergänzen mit Anreizen und Förderung

Warum so schnell eine neue Vorlage?

- Geltendes CO2-Gesetz: Bundesrat muss Reduktionsziele für die Zeit nach 2020 vorschlagen (Art. 3 Abs. 5).
- Internationale Verpflichtung: Emissionen bis 2030 halbieren
- Gletscher-Initiative & direkter Gegenentwurf im Parlament: steigender Druck für neues Gesetz.



CO₂-GESETZ: NACHFOLGEPROJEKT DES BUNDESRAATES

Eckpunkte der Vorlage:

- **Reduktionsziel** 50 Prozent bis 2030. Verhältnis Inland/Ausland von 60:40
- **Bestehende Instrumente** weiterführen
- **Keine neuen Abgaben.** Befristete Anpassung der Teilzweckbindung CO₂-Abgabe bis 2050 → Investition der Mittel bis knapp zur Hälfte in Klimaschutzmassnahmen
- **Heizungersatz** fördern
- Installation Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge fördern
- Anpassung der **CO₂-Zielwerte für den Fahrzeugimport**
- **ÖV auf Strasse:** Steuerprivileg für Dieselbusse aufheben, neue Einnahmen für emissionsfreie Busse einsetzen.
- **Befreiung CO₂-Abgabe** und Verminderungsverpflichtung für alle Unternehmen öffnen.
- **Flugsektor:** Beimischquote für nachhaltige Treibstoffe in Anlehnung an EU einführen. Finanzielle Anreize für Herstellung von erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffen.



VERFASSUNG: GLETSCHER-INITIATIVE

- 27.11.2019: Volksinitiative eingereicht
- 11.08.2021: Bundesrat verabschiedet Botschaft für einen direkten Gegenentwurf (auf Verfassungsebene)
- UREK-N 15.02.2022: Zustimmung direkter Gegenentwurf
 - Zudem: UREK-N soll bis Sommersession 2022 auch einen **indirekten Gegenvorschlag (Gesetz)** entwerfen
- Volksabstimmung: 2023/2024. Für Annahme einer Verfassungsänderung ist das Volks- und das Ständemehr erforderlich

Quelle: <https://gletscher-initiative.ch>





VERFASSUNG: GLETSCHER-INITIATIVE

Gletscher-Initiative

- Netto-Null ab 2050
- Keine fossilen Brenn- und Treibstoffe ab 2050. Ausnahme nur für technisch nicht substituierbare Anwendungen und nur mit Treibhausgasen im Inland
- Klimapolitik ausrichten auf Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit. Innovations- und Technologieförderung nutzen

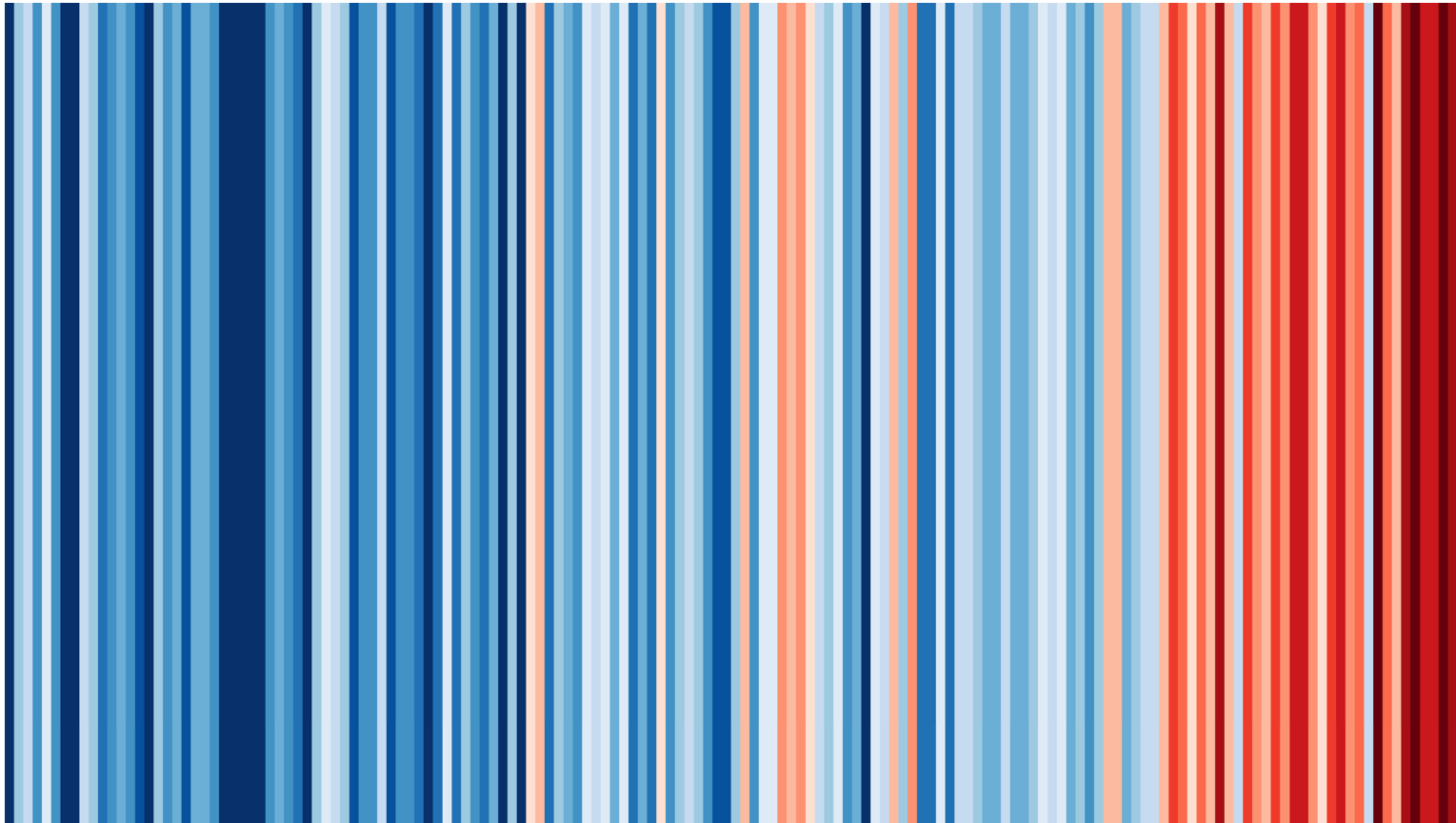
Direkter Gegenentwurf des Bundesrates

- Netto-Null ab 2050
- Fossile Brenn- und Treibstoffe so weit vermindern, als technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vereinbar. Treibhausgasen auch im Ausland
- Klimapolitik ausrichten auf Stärkung der Volkswirtschaft und Sozialverträglichkeit. Berg- und Randgebiete berücksichtigen. Forschungs-, Innovations- und Technologieförderung nutzen



«ERWÄRMUNGSTREIFEN» SCHWEIZ 1864-2020

Quelle: <https://showyourstripes.info>





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Uffizi federal d'energia UFE



Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Commission fédérale de l'électricité ElCom
Commissione federale dell'energia elettrica ElCom
Federal Electricity Commission ElCom



© shutterstock 173989291

VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!